



# Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG

---

Datum / Date **20.07.2010**

Ort / Place **Leipzig**

Dokumentversion / Document Release **0011**

Gelöscht: 29.03

Gelöscht: 0010a

## INHALT

<b>Präambel</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Begriffsdefinitionen</b> .....	<b>6</b>
<b>2 Zulassung zum Clearing an der ECC</b> .....	<b>10</b>
2.1 Clearing-Mitglied .....	10
2.1.1 Clearing-Lizenz .....	10
2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen eines Clearing-Mitglieds .....	10
2.1.3 Produktspezifische Voraussetzungen eines Clearing-Mitglieds .....	12
2.1.4 Mitteilungspflichten, Überprüfungsrecht .....	12
2.1.5 Nichtübertragbarkeit .....	13
2.1.6 Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz .....	13
2.1.7 Beschränkung der Clearing-Lizenz .....	14
2.2 Nicht-Clearing-Mitglied .....	15
2.2.1 Voraussetzungen für die Teilnahme eines Nicht-Clearing-Mitglieds am Clearing in einem Produkt .....	15
2.2.2 Beendigung der NCM-Vereinbarung .....	15
2.3 Handelsteilnehmer .....	16
2.3.1 Voraussetzung für die Anerkennung als Handelsteilnehmer .....	16
2.3.2 Widerruf der Anerkennung .....	16
2.4 Einbeziehung von Produkten .....	17
<b>3 Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>18</b>
3.1 Rechtsbeziehungen der am Clearing Beteiligten .....	18
3.1.1 Rechte und Pflichten des Clearing-Mitglieds .....	18
3.1.2 Besondere Vereinbarungen der Clearing-Mitglieder mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern .....	19
3.1.3 Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds .....	20
3.1.4 Rechte und Pflichten des Handelsteilnehmers .....	20
3.2 Rechtsbeziehungen bei Einbeziehung des Sub-CCP .....	20
3.2.1 Allgemeines .....	20
3.2.2 Rechte und Pflichten des Sub-CCP .....	20
3.2.3 Rechte und Pflichten der Clearing-Mitglieder des Sub-CCP .....	21
3.2.4 Rechte und Pflichten der Nicht-Clearing-Mitglieder des Sub-CCP .....	21
3.3 Clearing von OTC-Geschäften .....	21
3.4 Allgemeine Clearing-Bestimmungen; Haftung .....	21
3.4.1 Geschäftsabschlüsse .....	21
3.4.2 Kontraktverpflichtungen aus Terminmarkt-Geschäften .....	22
3.4.3 Kontraktverpflichtungen aus Spotmarkt-Geschäften .....	23
3.4.4 Physische Erfüllung von Geschäften - Zentraler Lieferpunkt .....	23
3.4.5 Kontraktverpflichtungen aus Terminmarkt-Geschäften bei Einbeziehung des Sub-CCP .....	24
3.4.6 Aufrechnungsverfahren .....	26
3.4.7 Geschäftstage, Handelstage und Geschäftszeiten .....	27
3.4.8 Einwendungen .....	27
3.4.9 Abtretung .....	27

3.4.10	Notstandsmaßnahmen .....	27
3.4.11	Haftung.....	27
3.5	Sicherheitsleistung.....	29
3.5.1	Verpflichtung zur Sicherheitsleistung .....	29
3.5.2	Zusätzliche Sicherheitsleistung.....	30
3.5.3	Sicherheiten in Geld .....	30
3.5.4	Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten.....	31
3.6	Konten .....	32
3.6.1	Arten von Positionskonten .....	32
3.6.2	Eigenpositionskonten.....	32
3.6.3	Kundenpositionskonten .....	32
3.6.4	Market-Maker-Positionskonten .....	33
3.6.5	Kontenführung .....	33
3.6.6	Geldverrechnungskonten.....	35
3.6.7	Sicherheitenverrechnungskonto.....	35
3.7	Entgelte und Preisverzeichnis.....	36
3.8	Clearing-Fonds .....	36
3.8.1	Clearing-Fonds .....	36
3.8.2	Verwertung des Clearing-Fonds .....	36
3.8.3	Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds .....	37
3.8.4	Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds .....	37
3.9	Verzug .....	37
3.9.1	Eintritt des Verzuges.....	37
3.9.2	Technischer Verzug.....	38
3.9.3	Positionsübertragung, Glattstellung und Sicherheitenverwertung .....	38
3.9.4	Sonstige Maßnahmen bei Verzug.....	39
3.9.5	Nichtanwendung der Verzugsregeln für den Sub-CCP, seine angeschlossenen Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder .....	39
3.10	Close-Out-Netting-Regelungen.....	40
3.10.1	Allgemeines .....	40
3.10.2	Beendigung nicht vollständig erfüllter Terminmarkt-Geschäfte bei Insolvenz eines Clearing-Mitglieds .....	40
3.10.3	Berechnung der einheitlichen Ausgleichsforderung bei Insolvenz eines Clearing-Mitglieds.....	41
<b>4</b>	<b>Besondere Bestimmungen für Terminmarkt-Geschäfte .....</b>	<b>42</b>
4.1	Grundlagen der Sicherheitenermittlung.....	42
4.2	Abwicklung der Geschäfte .....	43
4.2.1	Abwicklung von finanziell erfüllten Futures auf Strom .....	43
4.2.1.1	Allgemeines .....	43
4.2.1.2	Tägliche Abrechnung.....	43
4.2.1.3	Kaskadierung von Quarter- und Year-Futures .....	44
4.2.1.4	Erfüllung von Month- und Week-Futures.....	44
4.2.2	Abwicklung von Baseload- und Peakload-Futures .....	45
4.2.2.1	Allgemeines .....	45
4.2.2.2	Tägliche Abrechnung.....	45

4.2.2.3	Kaskadierung.....	45
4.2.2.4	Physische Lieferung und Abnahme von Strom .....	46
4.2.2.5	Finanzielle Abwicklung bei Lieferung .....	46
4.2.2.6	Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung .....	46
4.2.3	Abwicklung von Phelix-Base-Optionen .....	47
4.2.3.1	Allgemeines .....	47
4.2.3.2	Optionsprämie .....	47
4.2.3.3	Sicherheitsleistungen bis zur Ausübung .....	47
4.2.3.4	Verfahren bei Ausübung der Option.....	47
4.2.3.5	Besonderheit bei der Abwicklung der Futures-Position .....	48
4.2.4	Abwicklung von European-Carbon-Futures.....	48
4.2.4.1	Allgemeines .....	48
4.2.4.2	Tägliche Abrechnung .....	48
4.2.4.3	Finanzielle Abwicklung bei Lieferung .....	49
4.2.4.4	Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung .....	49
4.2.4.5	Lieferung und Abnahme der EU-Emissionsberechtigungen .....	49
4.2.5	Abwicklung von European-Carbon-Optionen .....	50
4.2.5.1	Allgemeines .....	50
4.2.5.2	Optionsprämie .....	50
4.2.5.3	Sicherheitsleistungen bis zur Ausübung .....	50
4.2.5.4	Verfahren bei Ausübung der Option.....	51
4.2.5.5	Besonderheit bei der Abwicklung der Futures-Position .....	51
4.2.6	Abwicklung von CER-Futures .....	52
4.2.6.1	Allgemeines .....	52
4.2.6.2	Tägliche Abrechnung .....	52
4.2.6.3	Finanzielle Abwicklung bei Lieferung .....	52
4.2.6.4	Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung .....	52
4.2.6.5	Lieferung und Abnahme der Certified Emission Reductions .....	53
4.2.7	Abwicklung von Coal-ARA- und Coal-RB-Futures.....	53
4.2.7.1	Allgemeines .....	53
4.2.7.2	Besonderheiten bei der Abwicklung von Coal-Futures .....	54
4.2.7.3	Tägliche Abrechnung .....	54
4.2.7.4	Kaskadierung von Coal-Quarter-Futures .....	54
4.2.7.5	Kaskadierung von Coal-Year-Futures .....	54
4.2.7.6	Erfüllung von Coal-Month-Futures .....	55
4.2.8	Abwicklung von Natural-Gas-Futures.....	55
4.2.8.1	Allgemeines .....	55
4.2.8.2	Tägliche Abrechnung .....	55
4.2.8.3	Kaskadierung.....	56
4.2.8.4	Physische Lieferung und Abnahme von Erdgas.....	56
4.2.8.5	Finanzielle Abwicklung bei Lieferung .....	57
4.2.8.6	Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung .....	57
<b>5</b>	<b>Besondere Bestimmungen für Spotmarkt-Geschäfte .....</b>	<b>58</b>
5.1	Grundlagen der Sicherheitenermittlung.....	58
5.2	Besondere Bestimmungen für den Stromhandel.....	58

5.2.1	Allgemeines .....	58
5.2.2	Abwicklung der Geschäfte .....	58
5.2.3	Physische Lieferung und Abnahme von Strom .....	58
5.2.4	Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit .....	59
5.2.5	Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte .....	59
5.2.6	Handelslimite für den Intra-Day-Handel .....	59
5.3	Besondere Bestimmungen für den Handel mit EU-Emissionsberechtigungen .....	60
5.3.1	Allgemeines .....	60
5.3.2	Abwicklung der Geschäfte .....	60
5.3.3	Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte .....	60
5.3.4	Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen .....	60
5.3.5	Besondere Verzugsregelungen.....	61
5.4	Besondere Bestimmungen für den Erdgashandel .....	63
5.4.1	Allgemeines .....	63
5.4.2	Abwicklung der Geschäfte .....	63
5.4.3	Physische Lieferung und Abnahme von Erdgas.....	63
5.4.4	Maßnahmen des Übertragungsnetz- oder Hub-Betreibers.....	64
5.4.5	Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte .....	64
<b>6</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>65</b>
6.1	Hoheitliche Anweisungen.....	65
6.2	Weitergabe von Informationen .....	65
6.2.1	Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder an Dritte.....	65
6.2.2	Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder an Aufsichts- und Regulierungsbehörden .....	65
6.3	Verschiedenes .....	66
6.4	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	66
6.5	Änderungen und Ergänzungen .....	66

## PRÄAMBEL

Die European Commodity Clearing AG (ECC) mit Sitz in Leipzig ist zentraler Kontrahent (CCP) und betreibt ein System zur Sicherung und Erfüllung von Geschäften, die an den von ihr zugelassenen Märkten abgeschlossen oder registriert wurden. Gegenwärtig sind die Börsen European Energy Exchange (EEX), ENDEX European Energy Derivatives Exchange N.V. (ENDEX), EPEX Spot SE (EPEX), HUPX Zrt. (HUPX), Powernext SA (POWERNEXT) und CEGH Gas Exchange der Wiener Börse (CEGH) als Märkte zugelassen.

Die Eurex Clearing AG (ECAG) erbringt in Zusammenwirken mit der ECC, dem Primary-CCP der EEX, auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung (CCP-Sub-CCP-Vereinbarung) Clearing-Dienstleistungen für Geschäfte an bestimmten Märkten und in bestimmten Produkten (Kooperationsprodukte) als zentraler Kontrahent (Sub-CCP).

Die physische Erfüllung aller Geschäfte, für die die ECC das Clearing übernommen hat, erfolgt über die Tochtergesellschaft der ECC, die European Commodity Clearing Luxembourg S.a.r.l. (ECC Lux).

Die Erfüllung und die Besicherung der Geschäfte erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen. Ergänzend gelten die Regelwerke der jeweiligen Märkte. Die Clearing-Bedingungen sind für alle Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.

Gelöscht:

Gelöscht: und

Gelöscht:

## 1 BEGRIFFSDEFINITIONEN

Abrechnungskonto	RTGS-, oder CBF 6 Series-Konten der Clearing-Mitglieder, des Sub-CCP und der ECC, auf denen der tägliche Saldo ihrer Geldverrechnungskonten gutgeschrieben oder belastet wird. ECC legt für jedes Produkt fest, ob RTGS- oder CBF 6 Series-Konten als Abrechnungskonten zu verwenden sind.
Bilanzkreisvertrag	Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreiber und Handelsteilnehmer sowie zwischen Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreiber und ECC Lux zur Abwicklung von Strom- und Gaslieferungen.
Buchungsschnitt	Der von der ECC für jedes Spotprodukt festgelegte Zeitpunkt an jedem Geschäftstag. Spotmarkt-Geschäfte, die nach dem Buchungsschnitt abgeschlossen oder registriert werden, gelten als am nächsten Geschäftstag abgeschlossen oder registriert. Soweit nicht anders bestimmt, entspricht der Buchungsschnitt dem Handelsschluss an jedem Geschäftstag.
CCP	Central Counterparty, Zentraler Kontrahent im Sinne von § 1 Abs. 31 KWG
CEGH Gas Exchange	CEGH Gas Exchange der Wiener Börse ist ein Markt, an dem Terminmarkt- und Spotmarktgeschäfte über Erdgas gehandelt oder registriert werden.
Clearing	Geld- und warenmäßige Abwicklung und Besicherung von Geschäften.
Clearing-Haus	Zentraler Kontrahent für die in das Clearing aufgenommenen Geschäfte.
Clearing-Mitglied	Teilnehmer am Clearing-Verfahren, der über eine Clearing-Lizenz verfügt. Ein Clearing-Mitglied kann auch als Handelsteilnehmer in einem Produkt von der ECC anerkannt werden.
ECC	European Commodity Clearing AG. Die ECC ist als zentraler Kontrahent das Clearing-Haus für alle in das Clearing aufgenommenen Geschäfte.
ECC Lux	European Commodity Clearing Luxembourg S.à r.l., Tochtergesellschaft der ECC mit dem Zweck, gegenüber den Handelsteilnehmern die physische Erfüllung aller Geschäfte zu erbringen, für die die ECC das Clearing übernommen hat.

EEX	European Energy Exchange. Die EEX ist ein Markt mit verschiedenen Teilmärkten, an denen Spotmarkt- und Terminmarkt-Geschäfte börslich gehandelt und registriert werden.
Emissionsrecht	Instrumente, die durch oder aufgrund des Kyoto-Protokolls zu Minderung des globalen CO <sub>2</sub> -Ausstosses beitragen sollen.
ENDEX	ENDEX European Derivatives Exchange N.V. Die ENDEX ist ein Markt, an dem Terminmarkt-Geschäfte börslich gehandelt und registriert werden.
EPEX	EPEX Spot SE. EPEX ist ein Markt, an dem Spotmarktgeschäfte auf Strom börslich gehandelt und registriert werden.
Geldverrechnungskonto	Konten der Clearing-Mitglieder, des Sub-CCP und der ECC, welche bei ECC oder einem Dritten im Auftrage der ECC geführt werden und auf dem in der Tagesendverarbeitung Zahlungen bei der Abwicklung der Geschäfte nach Maßgabe dieser Clearingbedingungen gutgeschrieben oder belastet werden.
Geschäft	Geschäft ist ein Spotmarkt- oder Terminmarkt-Geschäft in von der ECC zugelassenen Produkten, das Handelsteilnehmer an einem Markt abgeschlossen oder registriert haben, und von der ECC abgewickelt wird.
Geschäftszeiten	Geschäftszeiten sind 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr an jedem Geschäftstag.
Geschäftstag oder ECC-Geschäftstag	Tage Montag bis Freitag, an denen Geschäfte von der ECC finanziell abgewickelt werden.
Handelsbedingungen	Von einem Markt erlassene Bedingungen, nach denen die Geschäfte abgeschlossen und/oder registriert werden.
Handelstag	Die von dem jeweiligen Markt festgelegten Tage, an denen Handel stattfindet oder Geschäfte registriert werden können.
Handelsteilnehmer	Unternehmen, das an einem Markt als Teilnehmer zugelassen ist, von der ECC als Handelsteilnehmer in einem Produkt anerkannt ist und als Nicht-Clearing-Mitglied oder Clearing-Mitglied am Clearing der ECC teilnimmt.
<u>HUPX</u>	<u>HUPX Zrt. HUPX ist ein Markt, an dem Spotmarktgeschäfte auf Strom gehandelt und registriert werden.</u>

Kontrakt	Standardisierte Maßeinheit für Geschäfte. Bei Spotmarkt-Kontrakten bezieht sich dies auf die Menge der Ware; bei Terminmarkt-Kontrakten bezieht sich dies auf die Menge der Ware und die Fälligkeit der Lieferung. Die Kontraktsspezifikationen legen die Ausgestaltung eines Kontraktes fest.
Kooperationsprodukte	Produkte, die an einem von der ECC anerkannten Markt gehandelt werden und für die durch Vereinbarung ein Sub-CCP in das Clearingverfahren einbezogen ist.
Liefermonat	Liefermonat ist nach näherer Bestimmung in den jeweiligen Kontraktsspezifikationen der Märkte der Zeitraum, der für die Lieferung als Monat definiert wird.
Markt	Börse, Multilateral Trading Facility oder vergleichbare Organisation, die den Abschluss oder die Registrierung von Geschäften in Produkten ermöglichen, die von der ECC in das Clearing einbezogen wurden.
Nicht erfülltes Geschäft	Geschäft, das noch nicht finanziell und/oder physisch erfüllt ist. Der Saldo mehrerer nicht erfüllter Terminmarkt-Geschäfte über den gleichen Kontrakt heißt auch Position.
Nicht-Clearing-Mitglied	Teilnehmer am Clearing-Verfahren, der eine NCM-Vereinbarung mit einem Clearing-Mitglied geschlossen hat und für bestimmte Produkte von der ECC als Handelsteilnehmer anerkannt ist.
POWERNEXT	Powernext SA. Die POWERNEXT ist ein Markt, an dem Terminmarkt- und Spotmarktgeschäfte gehandelt oder registriert werden.
Position	Saldo mehrerer nicht erfüllter Terminmarkt-Geschäfte über den gleichen Kontrakt.
Pre-Trade-Limit	Technisch im System der EEX hinterlegte und zwischen dem Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied vertraglich vereinbarte Möglichkeit der Limitierung von Aufträgen, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der EEX eingegeben werden können.
Primary-CCP	ECC als zentraler Kontrahent in seinem Rechtsverhältnis mit dem Sub-CCP
Produkt	Spotmarkt-Kontrakt oder alle Terminmarkt-Kontrakte gleichen Basiswertes und verschiedener Fälligkeiten, die auf einem Markt gehandelt werden und von der ECC in das Clearing einbezogen wurden.
Spotmarkt	Markt oder Teilmarkt, an dem Geschäfte in Produkten abge-

	geschlossen werden, die binnen 2 Geschäftstagen erfüllt werden.
Spotmarkt-Geschäft	Geschäft eines Handelsteilnehmers, das binnen 2 Geschäftstagen erfüllt wird.
Stop-Button	Technisch unterstützter Antrag an die EEX auf Ausschluss eines Nicht-Clearing-Mitglieds vom Handel und Erklärung, keine weiteren Geschäfte dieses Nicht-Clearing-Mitglieds am Terminmarkt der EEX abzuwickeln.
Sub-CCP	Ein zentraler Kontrahent im Sinne von § 1 Abs. 31 KWG, der aufgrund einer gesonderten Vereinbarung (CCP-Sub-CCP-Vereinbarung) an dem Clearing der ECC teilnimmt.
Tagesendverarbeitung	Täglicher abendlicher Prozess der ECC zur täglichen Abrechnung, Positionsführung sowie Berechnung und Verbuchung von Margins für alle Geschäfte, für die die ECC das Clearing übernommen hat.
Terminmarkt	Markt oder Teilmarkt, an dem Geschäfte in Produkten mit hinausgeschobenem Erfüllungszeitpunkt (i.d.R. später als 2 Geschäftstage) abgeschlossen werden.
Terminmarkt-Geschäft	Geschäft eines Handelsteilnehmers mit hinausgeschobenem Erfüllungszeitpunkt (Futures oder Optionen).

## 2 ZULASSUNG ZUM CLEARING AN DER ECC

### 2.1 Clearing-Mitglied

#### 2.1.1 Clearing-Lizenz

- (1) Zur Teilnahme am Clearing als Clearing-Mitglied ist eine Clearing-Lizenz erforderlich. Die Clearing-Lizenz wird durch Abschluss einer entsprechenden Clearing-Vereinbarung mit der ECC erworben. Eine Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von Geschäften in gegenwärtig oder zukünftig von der ECC zugelassenen Produkten. Die Clearing-Lizenz kann von der ECC hinsichtlich einzelner Produkte beschränkt werden, wenn das Clearing-Mitglied die produktspezifischen Voraussetzungen nicht erfüllt.
- (2) Die Clearing-Lizenz ist als General-Clearing-Lizenz oder als Direct-Clearing-Lizenz möglich. Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von Nicht-Clearing-Mitgliedern. Eine Direct-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften konzernverbundener Nicht-Clearing-Mitglieder.

#### 2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen eines Clearing-Mitglieds

- (1) Eine Clearing-Lizenz können nur erhalten:
  - (a) Institute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz, sofern sie von den zuständigen Stellen ihrer Sitzstaaten zugelassen worden sind und die Zulassung die für die Teilnahme am Clearing erforderlichen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen umfasst und die Institute außerdem von den zuständigen Stellen ihrer Sitzstaaten nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union oder, wenn der Sitz in der Schweiz ist, von der Eidgenössischen Bankenkommmission, beaufsichtigt werden.
  - (b) Zweigstellen und Zweigniederlassungen im Sinne von §§ 53, 53 b oder 53 c des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), sofern die Zweigstelle bzw. das Institut die Voraussetzungen nach lit. a und Ziffer 2.1.2 erfüllt.
  - (c) Zweigniederlassungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i. V. m. Art. 1 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommmission über die ausländischen Banken in der Schweiz, sofern die Zweigniederlassung das Vorliegen der Voraussetzungen nach lit. a und Ziffer 2.1.2 erfüllt.
  - (d) Andere Zweigniederlassungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (Aufnahmestaat), sofern die jeweilige Hauptniederlassung (Kreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen) mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (Herkunftsstaat) von ihrer nationalen Aufsichtsbehörde zugelassen ist und entsprechend beaufsichtigt wird und die Zulassung die für das Betreiben des Clearings erforderlichen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen umfasst, im Herkunftsstaat keine Austrittsschranken für Zweigniederlassungen von Instituten mit

Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bestehen, ein Anzeigeverfahren im Aufnahmestaat durchgeführt wurde und die Zweigniederlassung bzw. das Institut die Voraussetzungen der Ziffer 2.1.2 erfüllt.

Hauptniederlassungen der in lit. b bis d genannten Zweigstellen oder Zweigniederlassungen müssen schriftlich garantieren, dass sie die aus dem Clearing ihrer Zweigstellen oder Zweigniederlassungen entstehenden Verpflichtungen in unbegrenzter Höhe auf erstes Anfordern der ECC erfüllen werden. Zur Prüfung der Rechtswirksamkeit dieser Garantie kann die ECC vom Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise einschließlich einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme eines von der ECC bestimmten Gutachters verlangen.

- (2) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in Höhe von mindestens EUR 30 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staates voraus, in dem das antragstellende Institut seinen Sitz hat.

Eine Direct-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in Höhe von mindestens EUR 7,5 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staates voraus, in dem das antragstellende Institut seinen Sitz hat.

- (3) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals erfolgt nach den im Sitzstaat des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals ist der ECC bei Antragstellung sowie nach Erhalt der Clearing-Lizenz jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Zur Überprüfung kann die ECC einen Abschlussprüfer auf Kosten des antragstellenden Instituts beauftragen.
- (4) Reicht das haftende Eigenkapital des antragstellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, kann die ECC bestimmen, dass der Fehlbetrag durch Bankgarantien oder Sicherheiten in Geld oder Sicherheiten in Wertpapieren oder Wertrechten nach Maßgabe des Abschnitts 3.5 ausgeglichen wird.

Die Bankgarantie muss von einem inländischen Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) oder einem vergleichbaren ausländischen Institut zugunsten der ECC erklärt werden. Die ECC kann bestimmen, dass auch die Garantierklärung eines in- oder ausländischen Nicht-Kreditinstituts ausreichend ist, sofern dessen Garantie einer Bankgarantie vergleichbar ist. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Bankgarantie entsprechend. Das Clearing-Mitglied und das garantierende Kreditinstitut müssen personenverschieden sein. Bei verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) kann die ECC Ausnahmen zulassen. Die Bankgarantie muss die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung des Garanten enthalten, im Falle nicht ausreichender Sicherheiten des Clearing-Mitglieds den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der ECC auf ein Konto der ECC anzuschaffen. Art, Inhalt und Form der Bankgarantie werden von der ECC festgelegt.

- (5) Nachzuweisen sind ferner:
- (a) ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalIntersettle AG,
  - (b) ein Abrechnungskonto bei einer Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, das an der Abwicklung über das TARGET2-System teilnimmt (RTGS-Konto),
  - (c) auf Anforderung der ECC ein Abrechnungskonto bei der Deutschen Bundesbank (BBK-Konto),
  - (d) technische Anbindung an die Abwicklungssysteme der ECC,
  - (e) der Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen und der Sicherheitsleistungen sowie die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der ECC (Clearing-Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen über technische Einrichtungen der ECC entsprechend,
  - (f) der Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice. Mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch, per E-Mail und mittels Telefax erreichbar zu sein.
  - (g) die Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Ziffer 3.8.

#### 2.1.3 Produktspezifische Voraussetzungen eines Clearing-Mitglieds

- (1) Für das Clearing von Terminmarkt-Geschäften in Kohle der EEX sind erforderlich:
- (a) ein USD-fähiges Abrechnungskonto bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, (CBF 6 Series-Konto),
  - (b) die technische Anbindung an CreationOnline- oder S.W.I.F.T-System
  - (c) sowie eine Bevollmächtigung an die Clearstream Banking Frankfurt AG zur Durchführung von Zahlungsinstruktionen auf dem jeweiligen CBF 6 Series-Konto.
- (2) Für das Clearing von Terminmarkt-Geschäften in UK Power der ENDEX sind erforderlich:
- (a) ein GBP-fähiges Abrechnungskonto bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, (CBF 6 Series-Konto),
  - (b) die technische Anbindung an CreationOnline- oder S.W.I.F.T-System
  - (c) sowie eine Bevollmächtigung an die Clearstream Banking Frankfurt AG zur Durchführung von Zahlungsinstruktionen auf dem jeweiligen CBF 6 Series-Konto.

#### 2.1.4 Mitteilungspflichten, Überprüfungsrecht

- (1) Jedes Clearing-Mitglied hat die ECC unverzüglich zu unterrichten, sobald die allgemeinen und produktspezifischen Voraussetzungen für seine Teilnahme am Clearing der ECC nicht mehr erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Wegfall dieser Voraussetzungen führen können.

- (2) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres des Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC einen Nachweis über das Vorliegen des erforderlichen haftenden Eigenkapitals zu erbringen.
- (3) Das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz ist der ECC auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Die ECC kann zur weiteren Überprüfung einen Prüfer im Sinne des KWG oder vergleichbarer Regelungen auf Kosten des Clearing-Mitglieds beauftragen.

#### 2.1.5 Nichtübertragbarkeit

Eine Clearing-Lizenz kann nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden.

#### 2.1.6 Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz

- (1) Jedes Clearing-Mitglied kann seine Clearing-Lizenz schriftlich ohne Angabe von Gründen beenden. Die Beendigung wird erst wirksam, nachdem alle Geschäfte, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, glattgestellt oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen und alle ausstehenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des betreffenden Clearing-Mitglieds und alle ausstehenden Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtungen angeschlossener Nicht-Clearing-Mitglieder erfüllt worden sind.
- (2) Die ECC beendet eine Clearing-Lizenz, wenn
  - (a) die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht vorliegen haben, insbesondere wenn die Clearing-Lizenz aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Clearing-Mitglieds erteilt wurde oder
  - (b) die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nachträglich wegfallen oder
  - (c) das Clearing-Mitglied wesentliche Clearing-Bedingungen verletzt und trotz Abmahnung wiederholt gegen diese verstößt, wobei fehlendes Verschulden des Clearing-Mitglieds insoweit unbeachtlich ist, oder
  - (d) gegen das Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren beantragt worden ist. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und dem Insolvenzverfahren stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht des Staates, in dem das Clearing-Mitglied seinen Sitz hat, gleich.
  - (e) das Clearing-Mitglied einer Änderung dieser Clearing-Bedingungen innerhalb der in Ziffer 6.5 genannten Frist widerspricht.

Die ECC teilt dem betroffenen Clearing-Mitglied die Beendigung der Clearing-Lizenz schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

- (3) Besteht der begründete Verdacht, dass die Voraussetzungen einer Beendigung nach Absatz 2 vorliegen, kann die ECC das Ruhen der Clearing-Lizenz für die Dauer von längstens 6 Monaten anordnen. Zum Zwecke der Überprüfung kann die ECC von dem betreffenden Clearing-Mitglied auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise

verlangen. Das Ruhen der Clearing-Lizenz kann auch für die Dauer des Verzuges oder technischen Verzuges nach Ziffer 3.9.1 ff. angeordnet werden.

- (4) Im Fall der Beendigung oder des Ruhens einer Clearing-Lizenz dürfen das Clearing-Mitglied und seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder nur noch Glattstellungsgeschäfte abschließen oder risikomindernde Positionsübertragungen mit Zustimmung der ECC vornehmen. Soweit im Insolvenzfall eines Clearing-Mitglieds nicht die Regelungen in Ziffer 3.10 Anwendung finden, sind alle nicht erfüllten Geschäfte glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Das Clearing-Mitglied hat seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung auf ein anderes Clearing-Mitglied treffen können. Die ECC überwacht die Glattstellung bzw. Übertragung.
- (5) Ist die Glattstellung bzw. Übertragung nicht innerhalb einer von der ECC für den Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen, kann die ECC die Glattstellung oder Übertragung veranlassen.
- (6) Die Beendigung oder das Ruhen der Clearing-Lizenz lässt die Rechte und Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds aus nicht erfüllten Geschäften, für deren Clearing es zuständig ist, unberührt.

#### 2.1.7 Beschränkung der Clearing-Lizenz

- (1) Die ECC beschränkt eine Clearing-Lizenz hinsichtlich bestimmter Produkte, wenn die produktspezifischen Voraussetzungen für das jeweilige Produkt nicht vorliegen oder nachträglich weggefallen sind.

Die ECC teilt dem betroffenen Clearing-Mitglied die Beschränkung der Clearing-Lizenz schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

- (2) Im Fall der Beschränkung der Clearing-Lizenz dürfen das Clearing-Mitglied und seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder in diesen Produkten nur noch Glattstellungsgeschäfte abschließen oder risikomindernde Positionsübertragungen mit Zustimmung der ECC vornehmen. Alle nicht erfüllten Geschäfte in diesen Produkten sind glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Das Clearing-Mitglied hat seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung auf ein anderes Clearing-Mitglied treffen können. Die ECC überwacht die Glattstellung bzw. Übertragung.
- (3) Ist die Glattstellung bzw. Übertragung nicht innerhalb einer von der ECC für den Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen, kann die ECC die Glattstellung oder Übertragung veranlassen.
- (4) Die Beschränkung der Clearing-Lizenz lässt die Rechte und Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds aus nicht erfüllten Geschäften in diesen Produkten, für deren Clearing es zuständig ist, unberührt.

## 2.2 Nicht-Clearing-Mitglied

### 2.2.1 Voraussetzungen für die Teilnahme eines Nicht-Clearing-Mitglieds am Clearing in einem Produkt

Zur Teilnahme am Clearing als Nicht-Clearing-Mitglied in einem Produkt ist die Zulassung durch die ECC Voraussetzung. Für die Zulassung sind erforderlich:

- (a) der Abschluss einer entsprechenden NCM-Vereinbarung mit dem betreuenden Clearing-Mitglied und der ECC.
- (b) Ferner muss die Clearing-Lizenz des ihn betreuenden Clearing-Mitglieds dieses Produkt umfassen.

### 2.2.2 Beendigung der NCM-Vereinbarung

- (1) Die ECC wird eine NCM-Vereinbarung in Bezug auf ein Produkt kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung als Nicht-Clearing-Mitglied für dieses Produkt nicht mehr vorliegen. Die Geltung der NCM-Vereinbarung in Bezug auf andere Produkte bleibt hiervon unberührt. Wenn die ECC eine NCM-Vereinbarung kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge in diesem Produkt eingeben. Außerdem muss es alle ausstehenden Aufträge in diesem Produkt löschen und alle nicht erfüllten Geschäfte in diesem Produkt glattstellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen. Das Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Geschäften des Nicht-Clearing-Mitglieds zu erfüllen.
- (2) Die ECC kann eine NCM-Vereinbarung insgesamt kündigen, wenn Nicht-Clearing-Mitglied oder Clearing-Mitglied trotz Abmahnung wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen der Clearing-Bedingungen verstoßen. Wenn die ECC eine NCM-Vereinbarung kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge eingeben. Außerdem muss es alle ausstehenden Aufträge löschen und alle nicht erfüllten Geschäfte glattstellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen. Das Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Geschäften des Nicht-Clearing-Mitglieds zu erfüllen.
- (3) Ein Clearing-Mitglied kann eine NCM-Vereinbarung insgesamt oder in Bezug auf einzelne Produkte jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Mit Ablauf dieser Frist hat das Nicht-Clearing-Mitglied alle ausstehenden Aufträge in den betroffenen Produkten zu löschen und alle nicht erfüllten Geschäfte in diesen Produkten glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Danach darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge in diesen Produkten mehr eingeben, die durch dieses Clearing-Mitglied abzuwickeln wären. Das Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Geschäften des Nicht-Clearing-Mitglieds zu erfüllen.
- (4) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine NCM-Vereinbarung insgesamt oder in Bezug auf einzelne Produkte jederzeit kündigen, vorausgesetzt, dass es alle nicht erfüllten Geschäfte in den betroffenen Produkten glattgestellt oder übertragen, alle diesbezüglichen Aufträge gelöscht und alle Verpflichtungen aus diesen Produkten gegenüber dem Clearing-Mitglied und der ECC erfüllt hat.
- (5) Die Kündigung der NCM-Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie den beiden anderen Parteien schriftlich zugegangen ist.

## 2.3 Handelsteilnehmer

### 2.3.1 Voraussetzung für die Anerkennung als Handelsteilnehmer

- (1) Ein Handelsteilnehmer ist ein Unternehmen, das von der ECC als Handelsteilnehmer anerkannt ist. Die Anerkennung durch die ECC als Handelsteilnehmer in einem Produkt erfordert:
  - (a) die Teilnahme am Clearing in diesem Produkt als Clearing-Mitglied oder als Nicht-Clearing-Mitglied,
  - (b) die Zulassung an dem zugelassenen Markt, an dem das Produkt gehandelt wird sowie
  - (c) den Nachweis der Fähigkeit zur physischen Erfüllung der Geschäfte in diesem Produkt nach Maßgabe der Vorgaben der ECC oder für Produkte am Terminmarkt alternativ - bei Zustimmung der ECC und des betreuenden Clearing-Mitglieds - eine Verpflichtungserklärung des Handelsteilnehmers, eine physische Erfüllung der Geschäfte in diesem Produkt durch rechtzeitige Glattstellung nach Maßgabe der ECC auszuschließen.
- (2) Die ECC teilt dem jeweiligen Markt und dem Handelsteilnehmer sowie gegebenenfalls seinem betreuenden Clearing-Mitglied die Anerkennung als Handelsteilnehmer in dem jeweiligen Produkt mit.

### 2.3.2 Widerruf der Anerkennung

- (1) Die ECC widerruft die Anerkennung als Handelsteilnehmer in einem Produkt, wenn die Voraussetzungen für diese Anerkennung weggefallen sind. Die ECC teilt dem jeweiligen Markt und dem Handelsteilnehmer sowie gegebenenfalls seinem betreuenden Clearing-Mitglied den Widerruf schriftlich unter Angabe der Gründe mit.
- (2) Im Fall des Widerrufs dieser Anerkennung darf der Handelsteilnehmer in diesen Produkten nur noch Glattstellungsgeschäfte abschließen oder risikomindernde Positionsübertragungen mit Zustimmung der ECC vornehmen. Alle nicht erfüllten Geschäfte in diesen Produkten sind glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Die ECC überwacht die Glattstellung oder Positionsübertragung.
- (3) Ist die Glattstellung oder Positionsübertragung nicht innerhalb einer von der ECC für den Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen, kann die ECC die Glattstellung oder Übertragung veranlassen.
- (4) Der Widerruf der Anerkennung lässt die Rechte und Pflichten des Handelsteilnehmers aus nicht erfüllten Geschäften in diesen Produkten unberührt.

## 2.4 Einbeziehung von Produkten

- (1) Die ECC entscheidet über die Einbeziehung von Produkten zum Clearing. Sofern ein Beirat der ECC vorhanden ist, hat die ECC diesen vorher anzuhören.
- (2) Voraussetzung für die Einbeziehung von Produkten ist:
  - (a) Das Produkt wird an einem Markt gehandelt, der als Börse, Multilateral Trading Facility oder vergleichbar organisiert ist, einer staatlichen oder vergleichbaren Aufsicht und Überwachung unterliegt und an dem ein ordnungsgemäßer Handel und eine ordnungsgemäße Ermittlung der Preise sowie der täglichen Abrechnungspreise sichergestellt sind.
  - (b) Die ECC hat mit dem Betreiber der Marktes eine Vereinbarung über die Erbringung von Clearing-Dienstleistungen für dieses Produkt abgeschlossen, die die Abstimmung der Systeme und Prozesse zwischen Markt und ECC regelt, die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Markt und zum Clearing aufeinander abstimmt und die erforderlichen Rechte und Befugnisse der ECC gegenüber den Marktteilnehmern und dem Markt nach Maßgabe dieser Bestimmungen gewährleistet.
  - (c) Für das Produkt ist eine gesicherte Abwicklung möglich und es sind angemessene Methoden zur Risikobeurteilung verfügbar.
  - (d) In diesen Clearing-Bedingungen sind Regelungen für die Abwicklung und Besicherung von Geschäften in diesem Produkt getroffen worden.

## 3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 3.1 Rechtsbeziehungen der am Clearing Beteiligten

#### 3.1.1 Rechte und Pflichten des Clearing-Mitglieds

- (1) General-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, die die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel an einem Markt erfüllen, eine entsprechende NCM-Vereinbarung zu schließen.
- (2) Ein Clearing-Mitglied ist aufgrund eigener Verpflichtung oder als Zahlstelle verpflichtet, alle Zahlungsverpflichtungen aus allen Geschäften von Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über dieses Clearing-Mitglied am Clearing der ECC teilnehmen, nach näherer Bestimmung in diesen Clearingbedingungen zu erfüllen.
- (3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann auf Antrag des betreuenden Clearing-Mitglieds bei der ECC für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an den Märkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
  - (a) das Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung, tägliche Abrechnungszahlungen, Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen, geschuldete Prämien oder Entgelte nicht oder nicht fristgerecht erbringt, oder
  - (b) das Nicht-Clearing-Mitglied eines vom dem Clearing-Mitglied festgelegtes Handelslimit überschreitet oder
  - (c) das Nicht-Clearing-Mitglied nach Mahnung des Clearing-Mitglieds versäumt hat, eine sonstige gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Verpflichtungen zu erfüllen.
  - (d) ein Insolvenzfall des Nicht-Clearing-Mitglieds im Sinne von Ziffer 3.10.1 Absatz 2 vorliegt.

Ein fernmündlicher Antrag ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

- (4) Ein Clearing-Mitglied kann einen Antrag auf zeitweisen Ausschluss vom Handel eines von ihm betreuten Nicht-Clearing-Mitglieds vom Terminmarkt der EEX auch durch eine entsprechende Eingabe in das System der EEX (Stop-Button) stellen, wenn dieses Clearing-Mitglied eine Vereinbarung über die Zulässigkeit und Duldung dieser Maßnahme mit dem Nicht-Clearing-Mitglied getroffen hat. Zugleich erklärt das Clearing-Mitglied, dass es nicht mehr bereit ist, weitere Geschäfte dieses Nicht-Clearing-Mitglieds am Terminmarkt der EEX abzuwickeln. Das Clearing-Mitglied kann diese technisch unterstützte Erklärung und Antragstellung ergänzend zu Absatz (3) abgeben, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied
  - (a) die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung, tägliche Abrechnungszahlungen, Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen, geschuldete Prämien oder Entgelte, die ihre rechtliche Grundlage in Geschäften am Terminmarkt der EEX haben, nicht oder nicht fristgerecht erbringt, oder

- (b) eines vom dem Clearing-Mitglied festgelegtes und technisch unterstütztes Auftragslimit (Pre-Trade-Limit) für den Terminmarkt der EEX nicht beachtet oder
- (c) es versäumt hat, seine sonstigen oder besonderen nach Ziffer 3.1.2 vertraglich vereinbarte gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Verpflichtungen in Bezug auf Geschäfte am Terminmarkt der EEX zu erfüllen.

Das Clearing-Mitglied, das die Funktionalität des Stop-Buttons genutzt hat, ist, wenn die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen für die Benutzung des Stop-Buttons weggefallen sind, verpflichtet, unverzüglich durch entsprechende Eingabe in das System der EEX (Deaktivierung des Stop-Buttons) alle für die Ermöglichung des Handels am Terminmarkt der EEX erforderlichen Erklärungen abzugeben.

- (5) Clearing-Mitglieder dürfen selbst keine Optionen ausüben oder nicht erfüllte Geschäfte glattstellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen, die durch ihre Nicht-Clearing-Mitglieder abgeschlossen oder registriert worden sind. Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel ausgeschlossen, wird die ECC auf Antrag des Clearing-Mitglieds bei der ECC in dem von dem Clearing-Mitglied beantragten Umfang die Glattstellung oder Übertragung der nicht erfüllten Geschäfte veranlassen. Ziffer 3.9.3 gelten entsprechend.
- (6) Unterlässt ein Clearing-Mitglied oder ein von ihm betreutes Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der ECC oder der ECC Lux eine fällige Lieferung bzw. Abnahme oder Zahlung, können das Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der ECC für die Dauer der Säumnis vom Handel an den Märkten ausgeschlossen werden. Außerdem können die nicht erfüllten Geschäfte aller Konten, für deren Clearing das Clearing-Mitglied verantwortlich ist, glattgestellt oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen werden. Die ECC haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-Clearing-Mitglied im Falle des Ausschlusses seines Clearing-Mitglieds erwachsen.
- (7) Die ECC unterrichtet das Clearing-Mitglied von allen gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Clearing-Mitglieds oder dessen Risikobeurteilung auswirken können. Gleiches gilt, wenn Positionslimite, die von den Märkten festgelegt worden sind, von einem Nicht-Clearing-Mitglied nicht eingehalten wurden.

### 3.1.2 Besondere Vereinbarungen der Clearing-Mitglieder mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern

- (1) Clearing-Mitglieder können mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern besondere Regelungen insbesondere in Bezug auf die Abwicklung von Terminmarktgeschäften an der EEX vereinbaren. Sie sind insbesondere berechtigt, technisch unterstützte Auftragslimite (Pre-Trade-Limite) sowie die Pflicht zur Duldung von durch das System der EEX unterstützten Verfahren zum zeitweisen Ausschluss vom Handel am Terminmarkt der EEX (Stop-Button) bei Verstoß gegen vereinbarte Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds zu vereinbaren. Art und Umfang der technisch unterstützten Pre-Trade-Limite sind in § 43 der Handelsbedingungen der EEX beschrieben.

- (2) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Pre-Trade-Limite zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade-Limite im System der EEX hinterlegen.
- (3) Die vorstehenden Absätze sowie Ziffer 3.1.1 Abs. 4 gelten entsprechend für Clearing-Mitglieder des Sub-CCP in Bezug auf am Terminmarkt der EEX gehandelte Kooperationsprodukte.

### 3.1.3 Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds

- (1) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine NCM-Vereinbarung mit einem Clearing-Mitglied mit General-Clearing-Lizenz oder eine NCM-Vereinbarung mit einem konzernverbundenen Clearing-Mitglied mit Direct-Clearing-Lizenz abschließen und der ECC ebenfalls zur Unterzeichnung vorlegen. Es kann alle seine Geschäfte jeweils nur über dieses Clearing-Mitglied abwickeln.
- (2) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann bei der ECC jederzeit den Wechsel seines Clearing-Mitglieds beantragen. Die ECC nimmt die Übertragung der nicht erfüllten Geschäfte vor, wenn das übernehmende Clearing-Mitglied die Anfrage für die Übertragung bestätigt und eine gültige NCM-Vereinbarung zwischen der ECC, dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied besteht, auf das die nicht erfüllten Geschäfte übertragen werden. Die Übertragung lässt die Rechte und Pflichten aus den nicht erfüllten Geschäften unberührt.

### 3.1.4 Rechte und Pflichten des Handelsteilnehmers

- (1) Nur ein Handelsteilnehmer kann Geschäfte in den zugelassenen Produkten auf eigene oder fremde Rechnung abschließen, registrieren, annehmen, abgeben oder Optionen ausüben (Positionsführung). Ein Clearing-Mitglied kann nur in den Produkten Geschäfte auf eigene oder fremde Rechnung abschließen, annehmen, abgeben oder Optionen ausüben, wenn es zugleich Handelsteilnehmer für dieses Produkt ist.
- (2) Ein Handelsteilnehmer ist gegenüber der ECC Lux zur Erfüllung aller Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus allen von ihnen abgeschlossenen, registrierten oder angenommenen Geschäften verpflichtet.

## 3.2 Rechtsbeziehungen bei Einbeziehung des Sub-CCP

### 3.2.1 Allgemeines

Der Sub-CCP kann das Clearing von eigenen Geschäften seiner Clearing-Mitglieder, deren Kundengeschäften und Geschäften von deren Nicht-Clearing-Mitgliedern in Kooperationsprodukten nach Maßgabe der mit der ECC abgeschlossenen CCP-Sub-CCP-Vereinbarung im Zusammenwirken mit der ECC übernehmen.

### 3.2.2 Rechte und Pflichten des Sub-CCP

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der ECC und dem Sub-CCP als mit der ECC in Kooperationsprodukten vertraglich verbundenes eigenständiges Clearinghaus richtet sich nach

den Regelungen der zwischen den beiden Clearinghäusern abgeschlossenen CCP-Sub-CCP-Vereinbarung sowie – nachrangig – nach diesen Clearing-Bedingungen.

- (2) Der Sub-CCP tritt nach näherer Bestimmung in Ziffern 3.4.1 ff. zum selben Zeitpunkt und in der gleichen Weise wie ein Clearing-Mitglied der ECC in die Geschäfte in Kooperationsprodukten ein, sofern daran ein Clearing-Mitglied des Sub-CCP beteiligt ist.

### 3.2.3 Rechte und Pflichten der Clearing-Mitglieder des Sub-CCP

- (1) Die Rechtsbeziehung zwischen dem Sub-CCP und seinen Clearing-Mitgliedern sowie deren Nicht-Clearing-Mitgliedern richtet sich nach den Clearing-Bedingungen des Sub-CCP. Die ECC oder die ECC Lux stehen vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 in keiner Rechtsbeziehung zu den Clearing-Mitgliedern des Sub-CCP.
- (2) Ein Clearing-Mitglied des Sub-CCP, das am Handel in Kooperationsprodukten teilnehmen will, muss als Handelsteilnehmer der ECC nach Maßgabe des Abschnitts 2.3 dieser Bedingungen anerkannt werden. Der Nachweis einer Clearing-Lizenz der ECC ist nicht erforderlich.

### 3.2.4 Rechte und Pflichten der Nicht-Clearing-Mitglieder des Sub-CCP

- (1) Die Rechtsbeziehung zwischen dem Sub-CCP und seinen Clearing-Mitgliedern sowie Nicht-Clearing-Mitgliedern richtet sich vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 ausschließlich nach dem Regelwerk des Sub-CCP.
- (2) Ein Nicht-Clearing-Mitglied des Sub-CCP, das am Handel in Kooperationsprodukten teilnehmen will, muss als Handelsteilnehmer der ECC nach Maßgabe des Abschnitts 2.3 dieser Bedingungen anerkannt werden. Der Nachweis einer NCM-Vereinbarung mit der ECC ist nicht erforderlich.

## 3.3 Clearing von OTC-Geschäften

Die ECC führt neben dem Clearing der an den Märkten abgeschlossenen Geschäfte auch das Clearing von bilateral geschlossenen Geschäften (OTC-Geschäften) durch, wenn diese Geschäfte den zum Clearing einbezogenen Produkten entsprechen und in dem jeweiligen Handelssystem der Märkte nach Maßgabe der entsprechenden Handelsbedingungen zulässigerweise registriert wurden. Diese Clearing-Bedingungen gelten für die Abwicklung, Besicherung, geld- und warenmäßige Regulierung der OTC-Geschäfte entsprechend.

## 3.4 Allgemeine Clearing-Bestimmungen; Haftung

### 3.4.1 Geschäftsabschlüsse

- (1) Terminmarkt-Geschäfte an den Märkten kommen nach näherer Bestimmung in diesem Absatz sowie in Ziffern 3.4.2 und 3.4.4 zwischen der ECC und einem Clearing-Mitglied oder nach näherer Bestimmung in diesem Absatz sowie in Ziffer 3.4.5 zwischen der ECC und dem Sub-CCP zustande. Ist ein Handelsteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte am Terminmarkt nur über das Clearing-

Mitglied zustande, über das der Handelsteilnehmer als Nicht-Clearing-Mitglied seine Geschäfte abwickelt:

- a. Wird an einem Markt ein von einem Clearing-Mitglied der ECC in das System eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt oder ein OTC-Geschäft im System des Marktes registriert, kommt ein Geschäft zwischen diesem Clearing-Mitglied und der ECC zustande.
  - b. Wird an einem Markt ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied der ECC in das System eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt oder ein OTC-Geschäft im System des Marktes registriert, kommt ein Geschäft zwischen diesem Nicht-Clearing-Mitglied und seinem Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen diesem Clearing-Mitglied und der ECC zustande.
  - c. Wird an einem Markt ein von einem Clearing-Mitglied des Sub-CCP in das System eingegebener Auftrag über Kooperationsprodukte mit einem anderen Auftrag zusammengeführt oder ein OTC-Geschäft in Kooperationsprodukten im System des Marktes registriert, kommt ein Geschäft zwischen diesem Clearing-Mitglied und dem Sub-CCP und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Sub-CCP und der ECC zustande.
  - d. Wird an einem Markt ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied des Sub-CCP in das System eingegebener Auftrag über Kooperationsprodukte mit einem anderen Auftrag zusammengeführt oder ein OTC-Geschäft in Kooperationsprodukten im System des Marktes registriert, kommt ein Geschäft zwischen diesem Nicht-Clearing-Mitglied und seinem Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen diesem Clearing-Mitglied und dem Sub-CCP sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Sub-CCP und der ECC zustande.
- (2) Spotmarkt-Geschäfte an den Märkten kommen nach näherer Bestimmung in Ziffer 3.4.3 zwischen der ECC und der ECC Lux sowie gleichzeitig zwischen der ECC Lux und dem Handelsteilnehmer zustande.

#### 3.4.2 Kontraktverpflichtungen aus Terminmarkt-Geschäften

- (1) Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder registrierten OTC-Geschäften ergeben, die von ihnen sowie von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System eines Marktes eingegeben worden sind.
- (2) Ein Clearing-Mitglied ist – nach näherer Bestimmung der Regelungen in Absatz 1 und 3.4.4 Abs. 2 bis 3 – ferner zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Geschäften ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen einer Geschäfts- oder Positionsübertragung von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden- und Eigenpositionskonten übertragen wurden.
- (3) Ausgenommen von den in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen sind Clearing-Entgelte des Nicht-Clearing-Mitglieds.

### 3.4.3 Kontraktverpflichtungen aus Spotmarkt-Geschäften

- (1) Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder registrierten OTC-Geschäften ergeben, die von ihnen an einem Markt in das System eingegeben worden sind.
- (2) Das das Nicht-Clearing-Mitglied betreuende Clearing-Mitglied haftet gegenüber der ECC Lux als Garant für alle finanziellen Verbindlichkeiten, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder registrierten OTC-Geschäften ergeben, die von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System eines Marktes eingegeben worden sind. Die Garantie ist – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur auf Geld gerichtet, als die ECC Lux von dem Clearing-Mitglied anstelle der Lieferung oder Abnahme – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann. Die finanzielle Regulierung nach Durchführung der Lieferungen erfolgt über das Clearing-Mitglied als Zahlstelle, über das das Nicht-Clearing-Mitglied seine Geschäfte abwickelt. Die ECC Lux ist berechtigt, ihre gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehenden Ansprüche aus der Garantie nach Satz 1 an die ECC abzutreten.

### 3.4.4 Physische Erfüllung von Geschäften - Zentraler Lieferpunkt

- (1) Die physische Erfüllung von Geschäften, für die die ECC das Clearing übernommen hat, erfolgt ausschließlich über ihre Tochtergesellschaft, die ECC Lux, mit der Folge, dass Handelsteilnehmer ihre Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen aus Terminmarkt-Geschäften und Spotmarkt-Geschäften, die ausweislich der jeweiligen Kontraktspezifikationen physisch erfüllt werden, ausschließlich gegenüber der ECC Lux erfüllen. Die ECC garantiert gegenüber den Handelsteilnehmern die vertragsgemäße Erfüllung dieser Geschäfte durch die ECC Lux.
- (2) Bei Terminmarkt-Geschäften von Handelsteilnehmern mit Zulassung als Clearing-Mitglied modifizieren sich mit Verfall eines Futures zu dem Zeitpunkt, in dem die Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus diesen Geschäften entstehen, die in Ziffer 3.4.1 Abs. 1 beschriebenen Rechtsverhältnisse jeweils wie folgt:
  - a) Die ECC Lux tritt in die Vertragsbeziehung als neuer Vertragspartner ein, indem die ECC die gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux abtritt, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der ECC Lux gegenüber der ECC. Zugleich tritt das Clearing-Mitglied die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux ab, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der ECC Lux gegenüber dem Clearing-Mitglied. Dadurch ist das Clearing-Mitglied gegenüber der ECC Lux und diese wiederum gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.
- (3) Bei Terminmarkt-Geschäften von Handelsteilnehmern ohne Zulassung als Clearing-Mitglied (Nicht-Clearing-Mitglied) modifizieren sich mit Verfall eines Futures zu dem Zeitpunkt, in dem die Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus

diesen Geschäften entstehen, die in Ziffer 3.4.1 Abs. 1 beschriebenen Rechtsverhältnisse jeweils wie folgt:

- a) Die ECC Lux tritt in die Vertragsbeziehung als neuer Vertragspartner ein, indem die ECC die gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux abtritt, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der ECC Lux gegenüber der ECC. Zeitgleich tritt das Clearing-Mitglied die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux ab, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der ECC Lux gegenüber dem Clearing-Mitglied. Dadurch ist das Clearing-Mitglied gegenüber der ECC Lux und diese wiederum gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.
- b) Das Clearing-Mitglied tritt sodann seine gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux ab und die ECC Lux tritt anstelle des Clearing-Mitglieds in die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied ein. Dadurch ist das Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar gegenüber der ECC Lux und diese gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.
- c) Das das Nicht-Clearing-Mitglied betreuende Clearing-Mitglied haftet gegenüber der ECC Lux als Garant – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur in Geld, als die ECC oder die ECC Lux von dem Clearing-Mitglied anstelle der Lieferung oder Abnahme – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann. Die finanzielle Regulierung nach Durchführung der Lieferungen erfolgt über das Clearing-Mitglied als Zahlstelle, über das das Nicht-Clearing-Mitglied seine Geschäfte abwickelt. Die ECC Lux ist berechtigt, ihre gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehenden Ansprüche aus Garantie an die ECC abzutreten.

(4) Für die Abtretungen wird kein Entgelt erhoben.

#### 3.4.5 Kontraktverpflichtungen aus Terminmarkt-Geschäften bei Einbeziehung des Sub-CCP

- (1) Der Sub-CCP ist zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder registrierten OTC-Geschäften in Kooperationsprodukten ergeben, die von seinen Clearing-Mitgliedern sowie von seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System eines Marktes eingegeben worden sind.
- (2) Bei Terminmarkt-Geschäften von Handelsteilnehmern in Kooperationsprodukten mit Zulassung als Clearing-Mitglied beim Sub-CCP modifizieren sich mit Verfall eines Futures zu dem Zeitpunkt, in dem die Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus diesen Geschäften entstehen, die in Ziffer 3.4.1 Abs. 1 beschriebenen Rechtsverhältnisse jeweils wie folgt:

- a) Die ECC Lux tritt in die Vertragsbeziehung als neuer Vertragspartner ein, indem die ECC die gegenüber dem Sub-CCP bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux abtritt, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der ECC Lux gegenüber der ECC. Zeitgleich tritt der Sub-CCP die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux ab, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der ECC Lux gegenüber dem Sub-CCP. Dadurch ist der Sub-CCP unmittelbar gegenüber der ECC Lux und diese gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.
  - b) Der Sub-CCP tritt sodann seine gegenüber seinem Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux ab und die ECC Lux tritt anstelle des Sub-CCP in die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des Sub-CCP gegenüber dem Clearing-Mitglied des Sub-CCP ein. Dadurch ist das Clearing-Mitglied unmittelbar gegenüber der ECC Lux und diese gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.
  - c) Der Sub-CCP haftet der ECC Lux als Garant – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur in Geld, als die ECC Lux von dem Sub-CCP anstelle der Lieferung oder Abnahme und Zahlung – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann. Die finanzielle Regulierung nach Durchführung der Lieferungen erfolgt über den Sub-CCP als Zahlstelle. Die ECC Lux ist berechtigt, ihre gegenüber dem Sub-CCP bestehenden Ansprüche aus Garantie an die ECC abzutreten.
- (3) Bei Terminmarkt-Geschäften von Handelsteilnehmern in Kooperationsprodukten ohne Zulassung als Clearing-Mitglied beim Sub-CCP (Nicht-Clearing-Mitglied des Sub-CCP) modifizieren sich mit Verfall eines Futures zu dem Zeitpunkt, in dem die Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus diesen Geschäften entstehen, die in Ziffer 3.4.1 Abs. 1 beschriebenen Rechtsverhältnisse jeweils wie folgt:
- a) Die ECC Lux tritt in die Vertragsbeziehung als neuer Vertragspartner ein, indem die ECC die gegenüber dem Sub-CCP bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux abtritt, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der ECC Lux gegenüber der ECC. Zeitgleich tritt der Sub-CCP die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux ab, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der ECC Lux gegenüber dem Sub-CCP. Dadurch ist der Sub-CCP unmittelbar gegenüber der ECC Lux und diese gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.
  - b) Der Sub-CCP tritt sodann seine gegenüber seinem Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux ab und die ECC Lux tritt anstelle des Sub-CCP in die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des Sub-CCP gegenüber dem Clea-

ring-Mitglied des Sub-CCP ein. Dadurch ist das Clearing-Mitglied unmittelbar gegenüber der ECC Lux und diese gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.

- c) Das Clearing-Mitglied des Sub-CCP tritt sodann seine gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux ab und die ECC Lux tritt anstelle des Clearing-Mitglieds des Sub-CCP in die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds des Sub-CCP gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied ein. Dadurch ist das Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar gegenüber der ECC Lux und diese gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.
- d) Der Sub-CCP haftet der ECC Lux als Garant – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur in Geld, als die ECC Lux von dem Sub-CCP anstelle der Lieferung oder Abnahme und Zahlung – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann. Die finanzielle Regulierung nach Durchführung der Lieferungen erfolgt über den Sub-CCP und das Clearing-Mitglied als Zahlstellen, über das der Handelsteilnehmer seine Geschäfte abwickelt. Die ECC Lux ist berechtigt, ihre gegenüber dem Sub-CCP bestehenden Ansprüche aus Garantie an die ECC abzutreten

#### 3.4.6 Aufrechnungsverfahren

- (1) Soweit in den Clearing-Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, rechnet die ECC an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung gegenüber jedem Clearing-Mitglied und dem Sub-CCP alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus nicht erfüllten Spotmarkt-Geschäften und fälligen Futures-Kontrakten, deren Clearing von der ECC gemäß den Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit auf, mit der Folge, dass im Verhältnis zwischen der ECC und dem jeweiligen Clearing-Mitglied bzw. Sub-CCP nur diese Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit bezüglich einer Lieferung bzw. Abnahme und Geldzahlung besteht. Darüber hinaus rechnet die ECC entsprechend Satz 1 alle aufrechenbaren Geschäfte über Futures-Kontrakte und Optionskontrakte und sonstige nach diesen Clearing-Bedingungen abzuwickelnden Geschäfte am Ende jedes Handelstages zu einer Netto-Position auf.
- (2) Gegenüber einem Clearing-Mitglied werden die Aufrechnungen nach Absatz 1 für Geschäfte auf Eigen- und Kundenpositionskonten getrennt durchgeführt.
- (3) Forderungen und Verbindlichkeiten der ECC Lux gegenüber einem Handelsteilnehmer rechnet die ECC Lux an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit auf. Diese Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit wird durch die ECC als Zahlstelle der ECC Lux abgewickelt.
- (4) Forderungen und Verbindlichkeiten der ECC gegenüber der ECC Lux rechnet die ECC Lux an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit auf.

#### 3.4.7 Geschäftstage, Handelstage und Geschäftszeiten

- (1) Geschäftstage der ECC sind die Tage Montag bis Freitag, an denen die an einem Markt-  
platz abgeschlossenen oder registrierten Geschäfte finanziell und/oder physisch abgewi-  
ckelt werden. Die ECC veröffentlicht eine Liste der Tage Montag bis Freitag, die keine  
Geschäftstage sind.
- (2) Als Handelstage gelten die von der Geschäftsleitung des jeweiligen Marktes festgelegten  
Tage, an denen der Handel stattfindet oder Geschäfte registriert werden können.
- (3) Geschäftszeiten sind von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr an jedem Geschäftstag.
- (4) Zeitangaben beziehen sich auf die am Sitz der ECC geltende Zeitzone.

#### 3.4.8 Einwendungen

Einwendungen gegen eine Abrechnungsbenachrichtigung der ECC, einschließlich der  
Posten der Bundesbank (BBK), der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der  
Clearstream Banking AG, der Eurex Clearing AG und der SegalInterSettle AG, müssen  
unverzüglich nach Zugang, spätestens bis 12:00 Uhr am nächsten Geschäftstag schrift-  
lich oder mittels Telefax gegenüber der ECC, dem Sub-CCP oder dem Clearing-Mitglied,  
mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gilt die  
Abrechnungsbenachrichtigung als genehmigt.

#### 3.4.9 Abtretung

Eine Abtretung der Rechte aus oder aufgrund der Clearing-Bedingungen durch ein Clea-  
ring-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied kann nur mit Zustimmung der ECC oder  
nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen erfolgen. Die Regelung des § 354a des  
Handelsgesetzbuches bleibt unberührt.

#### 3.4.10 Notstandsmaßnahmen

Wird ein ordnungsgemäßes Clearing bei einem Clearing-Mitglied oder dem Sub-CCP,  
insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt, muss das betroffene Clearing-  
Mitglied bzw. der Sub-CCP die ECC unverzüglich benachrichtigen. Notstandsmaßnahmen  
der ECC sind für alle Vertragsparteien verbindlich, eine Haftung der ECC in diesem Fall  
ist ausgeschlossen.

#### 3.4.11 Haftung

- (1) Die ECC und die ECC Lux können bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff  
nehmen, die ihnen dem Sub-CCP oder anderen Clearing-Mitgliedern oder Nicht-Clearing-  
Mitgliedern durch einen von dem Clearing-Mitglied verursachten Verzug oder technischen  
Verzug entstanden sind. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der ECC  
bzw. der ECC Lux als auch eines Dritten bleibt unberührt. Die ECC und die ECC Lux kön-  
nen ihre gegen das im Verzug oder technischen Verzug befindliche Clearing-Mitglied be-  
stehenden Schadensersatzansprüche an Dritte abtreten.
- (2) Die ECC und die ECC Lux haften nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes in-  
folge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von

sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Unterbrechung der Zulieferkette) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von Hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem Clearing-Mitglied oder dem Sub-CCP infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihnen benutzten EDV-Geräte oder EDV-Systeme eines Marktes oder der ECC bzw. ECC Lux oder bei Störungen des Datentransfers sowie bei einem Handel außerhalb des Systems eines Marktes oder der ECC bzw. ECC Lux oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung und der Sicherheitenverwaltung für Clearing-Mitglieder oder den Sub-CCP erwachsen, haften die ECC bzw. die ECC Lux nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Pflichten. Bei einem leicht fahrlässigen Verstoß gegen wesentliche Pflichten beschränkt sich die Haftung der ECC und der ECC Lux der Höhe nach auf den bei Erteilung der Clearing-Lizenz bzw. Abschluss der CCP-Sub-CCP-Vereinbarung voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Die ECC und die ECC Lux werden die Geräte und Systeme in ihrem Verantwortungsbereich, einschließlich der Anwendungs- und Kommunikationssoftware, ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten; für technische Einrichtungen und Systeme der Märkte ist die ECC bzw. die ECC Lux nicht verantwortlich.

- (3) Die ECC und die ECC Lux dürfen mit der Durchführung aller ihnen übertragenen Aufgaben im eigenen Namen Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen der Clearing-Mitglieder und des Sub-CCP für gerechtfertigt halten. Machen sie hiervon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihnen beauftragten Dritten (§ 664 Abs. 1 BGB). Die ECC bzw. die ECC Lux ist jedoch verpflichtet, etwa bestehende Ansprüche gegen den Dritten auf Verlangen abzutreten.
- (4) Die ECC und die ECC Lux haften nicht für Verluste oder Schäden gegenüber Clearing-Mitgliedern, dem Sub-CCP oder Nicht-Clearing-Mitgliedern, wenn diese Verluste oder Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der ECC bzw. der ECC Lux oder aus der Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung aus diesen Clearing-Bedingungen gegenüber diesen herrühren. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus diesen Clearing-Bedingungen beschränkt sich die Haftung der ECC und der ECC Lux der Höhe nach auf den bei Erteilung der Clearing-Lizenz bzw. Abschluss der CCP-Sub-CCP-Vereinbarung voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (5) Die ECC und die ECC Lux übernehmen keine Haftung gegenüber Clearing-Mitgliedern, dem Sub-CCP oder Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Dritten für eventuell entstandene Schäden, Folgeschäden, Verluste oder entgangene Gewinne, wenn sie von ihren Rechten nach Maßgabe von Abschnitt 3.9 dieser Clearing-Bedingungen (Verzug und Sanktionen) Gebrauch macht oder wenn sie bei technischen Störungen Notstandsmaßnahmen einleitet.
- (6) Die ECC und die ECC Lux übernehmen keine Haftung gegenüber Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Dritten für eventuell entstandene Schäden, Folgeschäden, Verluste oder entgangene Gewinne, wenn die Clearing-Mitglieder von ihren Rechten nach Maßgabe von Ziffer 3.1.1 Gebrauch machen.

- (7) Soweit diese Clearing-Bedingungen nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung treffen, haften die ECC und die ECC Lux gegenüber Dritten, die selbst keine Teilnehmer eines Marktes sind, in keinem Fall für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die im Zusammenhang mit an dem Markt abgeschlossenen oder registrierten Geschäften entstanden sind.
- (8) Eine Haftung der ECC und der ECC Lux in Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung bzw. Abnahme von Strom oder Erdgas ist ausgeschlossen, wenn im Übertragungsnetz des Übertragungsnetzbetreibers Fehler oder Störungen auftreten, die die Einspeisung oder Entnahme von Strom oder Erdgas unmöglich machen, oder eine Fahrplananmeldung oder Nominierung aus anderen, von ihr nicht zu vertretenen Gründen unmöglich sein sollte.

### 3.5 Sicherheitsleistung

#### 3.5.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung

- (1) Jedes Clearing-Mitglied hat zur Besicherung seiner oder der von ihm garantierten Kontraktverpflichtungen an jedem Geschäftstag in der von der ECC festgelegten Höhe Sicherheiten in Geld oder in von der ECC akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten zu leisten. Die Sicherheiten sind bis zu dem von der ECC festgelegten Zeitpunkt, in Ausnahmefällen und auf gesonderte Anforderung der ECC jedoch noch innerhalb desselben Geschäftstages (intra-day) zu leisten. Die ECC ermittelt an jedem Geschäftstag bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt die Höhe der Sicherheitsleistung für die zusammengefassten Eigen- und Market-Maker-Positionskonten sowie getrennt für das Kundenpositionskonto.
- (2) Decken die bereits bestehenden Sicherheiten nicht den Betrag der für den folgenden Geschäftstag anzufordernden Sicherheitsleistung, so muss der Fehlbetrag bis zu dem von der ECC bestimmten Zeitpunkt an diesem Geschäftstag auf das Abrechnungskonto der ECC überwiesen werden. Sicherheiten sind jedoch grundsätzlich bis 8:00 Uhr am nächsten Geschäftstag zu leisten.
- (3) Die Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird von der ECC festgesetzt, und die Berechnung erfolgt jeweils einzeln für jedes Konto und getrennt für Terminmarkt-Geschäfte nach näherer Bestimmung in Ziffer 4.1 und für Spotmarkt-Geschäfte nach näherer Bestimmung in Ziffer 5.1. Berechnungsguthaben werden auf die Gesamtsicherheit eines Kontos angerechnet. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitglieds werden die auf ihn sowie die auf die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entfallenden Gesamtsicherheit aller Konten addiert. Berechnungsguthaben werden nicht kontenübergreifend angerechnet.
- (4) Nicht-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, ihren Clearing-Mitgliedern Sicherheiten mindestens in der sich aus der Berechnungsmethode der ECC ergebenden Höhe zu stellen. Das Clearing-Mitglied wird seinem Nicht-Clearing-Mitglied auf Verlangen die Berechnungsmethode offen legen.
- (5) Grundlage der Berechnung der Sicherheiten ist das Ausfallrisiko eines Clearing-Mitglieds und seiner Nicht-Clearing-Mitglieder. Ausfallrisiko ist der finanzielle Verlust, den die ECC

erleidet, wenn ein Clearing-Mitglied seine durch den Abschluss von Spotmarkt- oder Terminmarkt-Geschäften an den Märkten eingegangenen oder entstehenden Verpflichtungen oder die Verpflichtungen seiner Nicht-Clearing-Mitglieder nicht erfüllt.

- (6) Die hinterlegten Sicherheiten dienen als Sicherheiten für sämtliche Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC aus seiner Teilnahme an den Märkten. Sie sind bis zu dem von der ECC festgelegten Zeitpunkt, in Ausnahmefällen und auf gesonderte Anforderung der ECC jedoch noch innerhalb desselben Geschäftstages (intra-day) zu leisten.

### 3.5.2 Zusätzliche Sicherheitsleistung

Die ECC behält sich jederzeit vor, aufgrund ihrer während des Geschäftstages vorgenommenen Risikoeinschätzung von einem Clearing-Mitglied eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Geld oder in von der ECC akzeptierten Wertpapieren oder in Wertrechten zu verlangen. Zusätzliche Sicherheitsleistungen müssen sofort in der entsprechenden Währung auf dem Abrechnungskonto der ECC bzw. im Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalIntersettle AG geleistet werden. Das gleiche Recht steht einem Clearing-Mitglied gegenüber einem ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglied zu.

### 3.5.3 Sicherheiten in Geld

- (1) Sicherheiten in Geld können in verschiedenen Währungen geleistet werden. Die ECC legt fest, in welchen Währungen Sicherheiten in Geld zugelassen werden.
- (2) Sicherheiten in EUR werden geleistet, indem das Clearing-Mitglied dafür Sorge trägt, dass die von der ECC eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Abrechnungskontos eingelöst und die jeweiligen Beträge auf dem Abrechnungskonto der ECC gutgeschrieben werden können. Die ECC schreibt den auf ihrem Abrechnungskonto eingegangenen Betrag dem Geldverrechnungskonto (Ziffer 3.6.6) des Clearing-Mitglieds unverzüglich gut.
- (3) Sicherheiten in anderen nach Absatz 2 von der ECC zugelassenen Währungen werden geleistet, indem das Clearing-Mitglied den Betrag auf das hierzu eingerichtete Konto der ECC einzahlt. Nachdem die betreffende Bank der ECC die Einzahlung bestätigt hat, wird der Betrag dem Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 3.6.7) des Clearing-Mitglieds unverzüglich gutgeschrieben und die Hinterlegung bei der Sicherheitenanforderung für den folgenden Geschäftstag berücksichtigt, sofern die Bestätigung gemäß Satz 2 spätestens bis zu einem von der ECC bestimmten Zeitpunkt der ECC zugeht.
- (4) Ist der Sicherheitenbetrag nicht fristgerecht (Ziffer 3.5.1 Abs. 2) auf dem Konto der ECC eingegangen, so kann die ECC Maßnahmen nach den Ziffern 3.9.1 ff. ergreifen.
- (5) Die ECC ist berechtigt, die in Geld geleisteten Sicherheiten nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Sicherung ihrer eigenen Funktionsfähigkeit als Clearing-Haus und zu Anlagezwecken zu nutzen.
- (6) Die Rückzahlung der geleisteten Sicherheiten in Geld erfolgt auf Veranlassung der ECC.

#### 3.5.4 Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten

- (1) Sicherheiten in Wertpapieren und in Wertrechten sind von jedem Clearing-Mitglied in dem von ihm einzurichtenden Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalIntersettle AG zu hinterlegen.
- (2) Die ECC legt die von ihr als Sicherheit akzeptierten Wertpapiere und Wertrechte sowie deren jeweilige Beleihungswerte fest. Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger werden nicht als Sicherheit akzeptiert. Die Verwaltung der Wertpapiere und Wertrechte obliegt dem Clearing-Mitglied. Ein von der ECC nicht oder nicht mehr als Sicherheit akzeptiertes Wertpapier oder Wertrecht bleibt bei der Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistung unberücksichtigt. Die ECC informiert das Clearing-Mitglied darüber, welche Wertpapiere oder Wertrechte nicht oder nicht mehr als Deckung akzeptiert werden.
- (3) Zur Erbringung der Sicherheit gemäß Absatz 1 bestellt das Clearing-Mitglied der ECC ein Pfandrecht an allen in dem Pfanddepot hinterlegten Wertpapieren durch Abschluss einer entsprechenden Verpfändungsvereinbarung. Das Clearing-Mitglied zeigt der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung an. Soweit Clearing-Mitglieder Sicherheiten in Wertrechten leisten, werden diese der ECC sicherungszediert; Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Hinterlegung der Wertpapiere und Wertrechte erfolgt, indem das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG oder die SegalIntersettle AG zeitgerecht anweist, Wertpapiere in dessen Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG zu übertragen. Die Clearstream Banking AG bzw. die SegalIntersettle AG benachrichtigt die ECC von der Übertragung. Die ECC schreibt daraufhin den entsprechenden Wert oder die Stückzahl auf dem Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 3.6.7) des Clearing-Mitglieds gut und berücksichtigt die Gutschrift bei der nächsten Berechnung der Sicherheitenanforderung, sofern die Benachrichtigung durch die Clearstream Banking AG bzw. die SegalIntersettle AG bis spätestens zu einem von der ECC bestimmten Zeitpunkt erfolgt. Werden Wertpapiere oder Wertrechte in das Pfanddepot übertragen, die die ECC nicht als Sicherheit akzeptiert, veranlasst ECC die Rückbuchung.
- (5) Clearing-Mitglieder können bei der ECC an jedem Geschäftstag die Freigabe von verpfändeten Wertpapieren oder von sicherungszedierten Wertrechten beantragen. Der Freigabeantrag wird von der ECC noch am selben Geschäftstag bearbeitet, sofern der Antrag bis zu dem von der ECC bestimmten Zeitpunkt eingegangen ist. Die Freigabe von verpfändeten Wertpapieren oder von sicherungszedierten Wertrechten erfolgt durch die ECC durch Buchung auf dem internen Sicherheitenverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds (Ziffer 3.6.7) und Erklärung der Zustimmung zur Auslieferung der Wertpapiere oder Wertrechte gegenüber der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG. Steht einem Freigabeantrag eine Sicherheitsanforderung gegen das Clearing-Mitglied entgegen, erfolgt die Buchung auf dem Sicherheitenverrechnungskonto und die Zustimmungserklärung erst, wenn der Fehlbetrag bis zu dem von der ECC bestimmten Zeitpunkt ausgeglichen worden ist.

## 3.6 Konten

### 3.6.1 Arten von Positionskonten

- (1) Geschäfte der Clearing-Mitglieder, Geschäfte von deren Kunden und Geschäfte von Nicht-Clearing-Mitgliedern werden im System der ECC auf internen Eigen-, Kunden- und gegebenenfalls auf Market-Maker-Positionskonten des von dem jeweiligen Handelsteilnehmer beauftragten Clearing-Mitglieds erfasst.
- (2) Für jedes Clearing-Mitglied werden zwei Eigenpositionskonten, ein Kundenpositionskonto und soweit erforderlich zwei Market-Maker-Positionskonten geführt. Gleichartige Konten werden für die Nicht-Clearing-Mitglieder des jeweiligen Clearing-Mitglieds geführt.
- (3) Geschäfte der Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder des Sub-CCP in Kooperationsprodukten werden auf internen Sub-CCP-Positionskonten erfasst. Für den Sub-CCP wird ein Sub-CCP-Positionskonto geführt.

### 3.6.2 Eigenpositionskonten

- (1) Auf den Eigenpositionskonten von Clearing-Mitgliedern werden nur die Geschäfte auf eigene Rechnung dieses Clearing-Mitglieds erfasst.
- (2) Berichtigungen von Eröffnungs- bzw. Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigenpositionskonto erfasste Geschäfte sowie Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 3.6.5 erfolgen.
- (3) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenpositionskonto genügend Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Eigenpositionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.
- (4) Abgeschlossene Geschäfte können im jeweiligen Eigenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

### 3.6.3 Kundenpositionskonten

- (1) Auf dem Kundenpositionskonto eines Clearing-Mitglieds werden nur die Geschäfte seiner Kunden und seiner Nicht-Clearing-Mitglieder erfasst.
- (2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenpositionskonto nach Maßgabe der Ziffer 3.6.5 zulässig.
- (3) Eine Short-Position eines Kunden oder eines Handelsteilnehmers muss im Kundenpositionskonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden. Ein Clearing-Mitglied darf eine Kundenposition nicht mit einer anderen Kundenposition schließen. Berichtigungen von Eröffnungs- bzw. Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) auf

dem Kundenpositionskonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 3.6.5 zulässig.

- (4) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im Kundenpositionskonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 3.6.5 zulässig.
- (5) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Kundenpositionskonto genügend Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Kundenpositionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.
- (6) Abgeschlossene Geschäfte können im Kundenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

#### 3.6.4 Market-Maker-Positionskonten

- (1) Auf den Market-Maker-Positionskonten von Clearing-Mitgliedern werden die Geschäfte aus eingegebenen Quotes gemäß den Handelsbedingungen der entsprechenden Märkte erfasst. Geschäfte aus Eigenaufträgen können bei entsprechender Kennzeichnung auf einem Market-Maker-Positionskonto erfasst werden.
- (2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäfts von Market-Maker-Positionskonten auf Kunden- oder Eigenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Positionskonten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf den Market-Maker-Positionskonten nach Maßgabe der Ziffer 3.6.5 zulässig.

#### 3.6.5 Kontenführung

- (1) Positionen im Kundenpositionskonto und in den Eigenpositionskonten eines Clearing-Mitglieds sowie im Sub-CCP-Positionskonto des Sub-CCP werden brutto geführt, d. h. es können zeitgleich Long- und Short-Positionen bestehen. Positionen in den Market-Maker-Positionskonten werden netto geführt, d. h. es kann entweder nur eine Long- oder eine Short-Position bestehen.
- (2) Die ECC überwacht die Positionskonten seiner Clearing-Mitglieder und das Positionskonto des Sub-CCP. Die ECC stellt seinen Clearing-Mitgliedern und dem Sub-CCP den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Positionskontos in ihrem System zur Verfügung. Der Sub-CCP ist für die Zuordnung von Positionen seiner Clearing-Mitglieder selbst verantwortlich. Der Sub-CCP führt diese Positionskonten unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 3.6.5. für diese Clearing-Mitglieder nach Maßgabe seiner Clearing-Bedingungen selbst.
- (3) Alle Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes in der Tagesendverarbeitung automatisch auf den Positionskonten eines Clearing-Mitglieds bzw. auf dem Positionskonto des Sub-CCP gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Positionskonten eines Clearing-Mitglieds bzw. auf dem Positionskonto des Sub-CCP gelöscht, nachdem die Lie-

ferung für die Ausübungen und Zuteilungen im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

- (4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Positionskonten von Clearing-Mitgliedern bzw. auf dem Positionskonto des Sub-CCP gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Abnahme und Zahlung oder der Barausgleich oder die Kaskadierung im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können -abhängig von den Funktionalitäten des Systems der ECC- vor, während oder nach dem Handel eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und des vorherigen Geschäftstages zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) können -abhängig von den Funktionalitäten des Systems der ECC- vor, während oder nach dem Handel eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.

Positionsübertragungen zwischen Positionskonten desselben Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Clearing-Mitglieds können vor, während oder nach dem Handel eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.

- (6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Positionskonten sind nicht zulässig.

Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen von einem Clearing-Mitglied nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenpositionskonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der ECC einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Positionskonto des Clearing-Mitglieds verbuchten Geschäfte steht.

Das System der ECC überträgt die Positionen in der Tagesendverarbeitung. Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechnigte Clearing-Mitglied bzw. den Sub-CCP für das berechnigte Clearing-Mitglied des Sub-CCP übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die ECC bzw. die involvierten Märkte besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Handelsteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

- (7) Geschäftsübertragungen vom Kundenpositionskonto eines Clearing-Mitglieds auf Kunden- und Eigenpositionskonten eines anderen Clearing-Mitglieds (Give-up-Trades) können durch das Clearing-Mitglied oder durch dessen Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter des Clearing-Mitglieds am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und am darauf folgenden Geschäftstag vorgenommen werden, sofern

- (a) ein Clearing-Mitglied oder sein jeweiliges Nicht-Clearing-Mitglied (Executing Broker) einen Kundenauftrag ausgeführt hat und
- (b) es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt und
- (c) dem anderen Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied (Clearing-Broker) die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und
- (d) dieses Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitglieds (Clearing-Broker) die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat.

Werden die Geschäftsübertragung durch ein oder mehrere Nicht-Clearing-Mitglied(er) instruiert, so bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Clearing-Mitglieder dieser beiden Nicht-Clearing-Mitglieder zur Übertragung des Geschäftes mit der Folge der Übertragung des Geschäftes in das Kunden- oder Eigenpositionskonto des Clearing-Mitglieds bzw. in dessen für das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied geführte Konto.

- (8) Positions- oder Geschäftsübertragungen sind bei Vorliegen der in den vorstehenden Absätzen 6 und 7 beschriebenen Voraussetzungen auch zwischen einem Clearing-Mitglied der ECC und einem Clearing-Mitglied des Sub-CCP zulässig.

#### 3.6.6 Geldverrechnungskonten

- (1) Die ECC führt für jedes Clearing-Mitglied und den Sub-CCP interne Geldverrechnungskonten für Spotmarkt- und Terminmarkt-Geschäfte, auf welchen die täglichen Abrechnungszahlungen, Optionsprämien sowie sonstige Barverpflichtungen in EUR aus dem Clearing-Verfahren verrechnet werden. Der tägliche Saldo der Geldverrechnungskonten, der sich aus der Tagesendverarbeitung eines Geschäftstages ergibt, wird vor Handelsbeginn der Märkte am folgenden Geschäftstag dem Abrechnungskonto des Clearing-Mitglieds bzw. des Sub-CCP belastet oder gutgeschrieben, sofern die ECC ein Guthaben nicht als Sicherheit beansprucht. Alle Clearing-Mitglieder und der Sub-CCP haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Abrechnungskonto sicherzustellen.
- (2) Die ECC führt für jedes Clearing-Mitglied je Fremdwährung ein internes Geldverrechnungskonto, auf welchem die täglichen Abrechnungszahlungen sowie sonstige Barverpflichtungen in USD oder GBP aus dem Clearing-Verfahren verrechnet werden. Die täglichen Salden dieser internen Geldverrechnungskonten, die sich aus der Tagesendverarbeitung eines Geschäftstages ergeben, werden am folgenden Geschäftstag dem CBF 6 Series-Konto des Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem CBF 6 Series-Konto sicherzustellen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

#### 3.6.7 Sicherheitenverrechnungskonto

Die ECC führt für jedes Clearing-Mitglied ein internes Sicherheitenverrechnungskonto, auf dem die Zu- und Abgänge der in dem Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder

der SegalInterSettle AG hinterlegten Wertpapiere und sicherungsgezierten Wertrechte gebucht berücksichtigt werden.

### 3.7 Entgelte und Preisverzeichnis

Die ECC erhebt von den Handelsteilnehmern und den Clearing-Mitgliedern für die Nutzung der Systeme der ECC und für Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Clearing von Geschäften Entgelte nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Preisverzeichnisses der ECC.

### 3.8 Clearing-Fonds

#### 3.8.1 Clearing-Fonds

- (1) Die ECC verwaltet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Clearing-Fonds.
- (2) Unbeschadet anderer Sicherheitsleistungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrags zum Clearing-Fonds verpflichtet. Die Höhe des jeweils zu leistenden Beitrags wird für jedes Clearing-Mitglied von der ECC nach der bekannt gegebenen Berechnungsmethode festgesetzt. Die Angemessenheit des Beitrags zum jeweiligen Clearing-Fonds wird bei Bedarf sowie in regelmäßigen Abständen, in der Regel monatlich, überprüft.
- (3) Der jeweilige Beitrag ist in Geld, Wertpapieren oder durch Bankgarantien zu leisten. Der Beitrag zum Clearing-Fonds in Geld oder Wertpapieren ist nach Maßgabe des Abschnitts 3.5, der Beitrag durch Bankgarantie ist nach Maßgabe von Ziffer 2.1.2 Abs. 4 zu erbringen.

Sollte eine Bankgarantie nicht 10 Geschäftstage vor Ablauf ihrer Wirksamkeit seitens des betreffenden Clearing-Mitglieds durch eine andere Bankgarantie, in Geld oder Wertpapieren ersetzt worden sein, wird die ECC den Beitrag zum Clearing-Fonds im Rahmen der täglichen Geldverrechnung von dem Clearing-Mitglied einziehen. Ist der ECC der Einzug des festgelegten Beitrags nicht möglich oder schlägt dieser fehl, kommt das betroffene Clearing-Mitglied automatisch in Verzug nach Abschnitt 3.9.

- (4) Die ECC bildet aus ihren Jahresüberschüssen gesonderte Rücklagen für den Clearing-Fonds, um gegebenenfalls zur Erfüllung der Pflichten eines in Verzug geratenen Clearing-Mitglieds beizutragen.

#### 3.8.2 Verwertung des Clearing-Fonds

- (1) Der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds kann zur Behebung der finanziellen Folgen eines Verzuges (Abschnitt 3.9) dieses oder anderer Clearing-Mitglieder in Anspruch genommen werden.
- (2) Im Falle eines Schadensausgleiches wegen Verzuges wird die ECC Sicherheiten in der nachstehenden Reihenfolge verwerten:
  1. Andere Sicherheiten des erfüllungspflichtigen Clearing-Mitglieds als solche gemäß Ziffer 3.8.1 ff.

2. Beitrag des erfüllungspflichtigen Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds,
  3. Rücklagen der ECC für den Clearing-Fonds,
  4. Beiträge aller anderen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds, wobei die Beiträge zu prozentual gleichen Anteilen verwertet werden.
- (3) Erbringt ein im Verzug befindliches Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach vollständiger oder teilweiser Verwertung der Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds, stockt die ECC aus dieser Leistung die Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder wieder mit einem prozentual gleichen Anteil, höchstens jedoch bis zum Betrag der erfolgten Verwertung auf.

### 3.8.3 Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds

Verwertete Beiträge des Clearing-Fonds sind von den Clearing-Mitgliedern innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Inanspruchnahme auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken. Diese Verpflichtung gilt nicht für ein Clearing-Mitglied, das seine Clearing-Lizenz durch schriftliche Erklärung gegenüber der ECC spätestens am fünften Geschäftstag nach der Verwertung beendet hat.

### 3.8.4 Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Beendet die ECC oder ein Clearing-Mitglied die Clearing-Lizenz, gibt die ECC den Beitrag des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds einen Monat nach Erklärung der Beendigung, frühestens jedoch einen Monat nach dem Tag frei, an dem alle Geschäfte abgewickelt worden sind, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist.
- (2) Ist ein anderes Clearing-Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenz in Verzug oder gerät ein anderes Clearing-Mitglied vor dem Datum in Verzug, an welchem ein Beitrag zu diesem Clearing-Fonds freizugeben ist, erfolgt die Freigabe entgegen Absatz 1 erst, nachdem die Verpflichtungen des in Verzug geratenen anderen Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC vollständig erfüllt sind.

## 3.9 Verzug

### 3.9.1 Eintritt des Verzuges

- (1) Ein Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung durch schriftliche oder fernmündliche Anzeige der ECC in Verzug, wenn
  - (a) das Clearing-Mitglied die von der ECC geschäftstäglich verlangte Sicherheitsleistung, tägliche Abrechnungszahlungen, Prämien oder Entgelte nicht fristgerecht leistet oder
  - (b) das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Clearing-Bedingungen bestehende Verpflichtungen gegenüber der ECC zu erfüllen.
- (2) Clearing-Mitglieder haben die ECC sofort zu unterrichten, wenn sie eine Verpflichtung aus den Geschäften an den Märkten, insbesondere die Leistung von Sicherheiten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen nicht erfüllen können.

- (3) Die ECC kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der ECC ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch EUR 500 pro Kalendertag, zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des ausstehenden Betrages in Höhe von 5 Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verpflichtet.

Die ECC behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

### 3.9.2 Technischer Verzug

- (1) Weist ein Clearing-Mitglied nach, dass eines der in Ziffer 3.9.1 Abs. 1 lit a aufgeführten Versäumnisse nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht und dass es seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die ECC davon absehen, das bezüglich dieses Clearing-Mitglieds die in Ziffer 3.9.1 für den Fall des Verzugs vorgesehenen Regelungen Anwendung finden. In diesem Fall setzt die ECC das Clearing-Mitglied nur in technischen Verzug.
- (2) Das betroffene Clearing-Mitglied hat der ECC unverzüglich nach Eintritt des technischen Verzuges eine schriftliche Stellungnahme über die Gründe seiner Säumigkeit vorzulegen.
- (3) Das von dem technischen Verzug betroffene Clearing-Mitglied muss dessen Ursachen unverzüglich beseitigen.
- (4) Liegt ein technischer Verzug gemäß Absatz 1 für eine Zahlung in EUR oder Fremdwährung vor, kann die ECC von dem in technischen Verzug gesetzten Clearing-Mitglied die unverzügliche Bereitstellung des Gegenwertes des nicht fristgerecht eingegangenen Betrages in EUR auf das Abrechnungskonto der ECC verlangen. Der EUR-Betrag wird nach Eingang der EUR-Zahlung oder Fremdwährungszahlung zinslos zurück erstattet. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (5) Die ECC kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten technischen Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der ECC ist das in technischen Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 3.9.1 Abs. 3 verpflichtet.

### 3.9.3 Positionsübertragung, Glattstellung und Sicherheitenverwertung

Befindet sich ein Clearing-Mitglied in Verzug, wird die ECC – gegebenenfalls unter Einbeziehung der jeweiligen Märkte – in nachstehender Reihenfolge die nicht erfüllten Geschäfte des Clearing-Mitglieds glattstellen oder auf andere Clearing-Mitglieder übertragen und sämtliche, von dem Clearing-Mitglied gestellten Sicherheiten verwerten und Beiträge zum Clearing-Fonds in Anspruch nehmen:

1. Übertragung aller oder einzelner offener Positionen auf andere Clearing-Mitglieder nach Ermessen der ECC und unter Berücksichtigung des Gesamtrisikos für die ECC.

2. Saldierung der verbleibenden offenen Positionen, der Forderungen und Verbindlichkeiten aus nicht erfüllten Spotmarkt-Geschäften und der fälligen Futures-Kontrakten in allen von dem Clearing-Mitglied gehaltenen Konten (eigene Konten sowie Konten der betreuten Nicht-Clearing-Mitglieder) zu einer einzigen Netto-Position bzw. Netto-Forderung oder Netto-Verbindlichkeit.
3. Glattstellung der Netto-Position bzw. Netto-Forderung oder Netto-Verbindlichkeit durch die ECC, den Markt oder einen von ihr bestimmten Handelsteilnehmer.
4. Inanspruchnahme aller Sicherheiten des in Verzug befindlichen Clearing-Mitglieds einschließlich dessen Beiträge zum Clearing-Fonds nach pflichtgemäßem Ermessen der ECC.
5. Erstattung eines Überschusses, falls der Erlös aus der Verwertung nach Nr. 3 einen höheren Betrag ergibt, als für die Abdeckung aller Verbindlichkeiten des in Verzug befindlichen Clearing-Mitglieds erforderlich ist.
6. Verwendung der von der ECC bereitgestellten Rücklagen zum Clearing-Fonds, falls der Erlös aus der Verwertung nach Nr. 3 und der Sicherheiten nach Ziffer 2.1.2 Abs. 4 des betreffenden Clearing-Mitglieds nicht zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des in Verzug befindlichen Clearing-Mitglieds ausreicht.
7. Anteilige Inanspruchnahme der Beiträge der übrigen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds, falls der Erlös aus der Verwertung nach Nr. 3 und der Verwendung der von der ECC bereitgestellten Mittel nach Nr. 5 nicht zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des in Verzug befindlichen Clearing-Mitglieds ausreichen.

#### 3.9.4 Sonstige Maßnahmen bei Verzug

- (1) Die ECC kann bei Verzug die Einleitung von Maßnahmen gegen das Clearing-Mitglied an dem betroffenen Markt nach Maßgabe von Gesetzen, Satzungen und Handelsbedingungen des jeweiligen Marktes beantragen. Vor der Durchführung jeder beantragten Maßnahme sollen die ECC oder der Markt das Clearing-Mitglied anhören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.
- (2) Die ECC wird bei der Auswahl von Maßnahmen auf die Interessen des betroffenen Clearing-Mitglieds und seiner Nicht-Clearing-Mitglieder unter Berücksichtigung der Belange des Clearing-Mitglieds und des (allgemeinen) Interesses an der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Handels und an der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung Rücksicht nehmen.

#### 3.9.5 Nichtanwendung der Verzugsregeln für den Sub-CCP, seine angeschlossenen Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder

- (1) Die in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen gelten nicht für den Verzug eines Clearing-Mitglieds des Sub-CCP bzw. des Sub-CCP selbst. Insoweit finden im Verhältnis zwischen dem Sub-CCP und seinen Clearing-Mitglied die Clearing-Bedingungen des Sub-CCP Anwendung und im Verhältnis zwischen ECC und dem Sub-CCP die Regelungen der CCP-Sub-CCP-Vereinbarung.

- (2) Besondere Verzugsregeln in Bezug auf Kooperationsprodukte insbesondere bei Verzug von physischer Lieferung oder Abnahme gelten auch gegenüber den Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern des Sub-CCP, sofern diese als Handelsteilnehmer der ECC anerkannt sind.

### 3.10 Close-Out-Netting-Regelungen

#### 3.10.1 Allgemeines

- (1) Nachstehende Vorschriften regeln das Verfahren im Insolvenzfall eines Clearing-Mitglieds. Die Clearing-Mitglieder sind frei, Close-Out-Netting-Vereinbarungen mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern zu treffen. Sofern die ECC eine Close-Out-Netting-Vereinbarung gebilligt hat, gehen die Regelungen dieser Close-Out-Netting-Vereinbarung diesen Clearing-Bedingungen vor.
- (2) Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer der in Absatz 1 genannten Parteien beantragt wird und diese Partei entweder selbst oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 46 b Absatz 1 KWG oder eine vergleichbare ausländische Behörde für sie den Antrag gestellt hat oder diese Partei zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt. Der Insolvenz einer Partei steht die Insolvenz einer Gesellschaft gleich, die beherrschenden Einfluss i.S.v. § 17 AktG oder vergleichbarer nationaler Regelungen (Konzernmuttergesellschaft) auf diese Partei ausüben kann.
- (3) Die sonstigen Regelungen der Clearing-Bedingungen bleiben von den Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt, soweit nicht in diesem ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### 3.10.2 Beendigung nicht vollständig erfüllter Terminmarkt-Geschäfte bei Insolvenz eines Clearing-Mitglieds

- (1) Die ECC, mit dem das Clearing-Mitglied eine CM-Vereinbarung über der Abwicklung von Terminmarkt-Geschäften abgeschlossen hat, ist im Insolvenzfall eines Clearing-Mitglieds berechtigt, sämtliche, noch nicht erfüllten Terminmarkt-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen sind, einheitlich durch Kündigung zu beenden. Teilkündigungen sind nicht zulässig. Das gleiche Recht steht der ECC im Falle von Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 46a KWG bzw. vergleichbare Maßnahme ausländischer Aufsichtsbehörden zu; eine solche Anordnung steht einem Insolvenzfall insofern gleich. Im Falle der Kündigung ist keine Partei mehr zu Zahlungen aus den beendeten Terminmarkt-Geschäften verpflichtet, die gleichartig oder später fällig geworden wären. An die Stelle dieser Verpflichtungen tritt eine einheitliche Ausgleichsforderung zwischen ECC und dem Clearing-Mitglied nach Ziffer 3.10.3 Abs. 1.
- (2) Wenn die ECC sämtliche noch nicht vollständig erfüllten Terminmarkt-Geschäfte mit dem insolventen Clearing-Mitglied nach Absatz 1 kündigt, enden zeitgleich alle korrespondierenden Geschäfte des Clearing-Mitglieds mit den Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über dieses Clearing-Mitglied ihre Geschäfte abwickeln. An die Stelle dieser Verpflichtungen tritt

eine einheitliche Ausgleichsforderung zwischen dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied nach Ziffer 3.10.3 Abs. 2.

### 3.10.3 Berechnung der einheitlichen Ausgleichsforderung bei Insolvenz eines Clearing-Mitglieds

- (1) Im Fall der Kündigung wegen Insolvenz werden sämtliche noch nicht abgewickelte Terminmarkt-Geschäfte des insolventen Clearing-Mitglieds unverzüglich nach Maßgabe von Ziffer 3.9.3 glattgestellt oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen. Die im Rahmen der Glattstellung oder Positionsübertragung realisierten Gewinne werden mit den realisierten Verlusten, den herauszugebenden Sicherheitsleistungen sowie den entstandenen sonstigen Aufwendungen zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung verrechnet. Soweit sich die abzurechnenden Beträge nicht auf Euro beziehen, werden sie zu dem am Abrechnungstag maßgeblichen EZB-Devisenreferenzkurs in Euro umgerechnet. Die ECC berechnet den Betrag der einheitlichen Ausgleichsforderung und teilt ihn dem Clearing-Mitglied unverzüglich mit. Die einheitliche Ausgleichsforderung ist sofort fällig.
- (2) Auf Grundlage der Abrechnung nach Absatz 1 berechnet die ECC für jedes Nicht-Clearing-Mitglied ebenfalls jeweils eine einheitliche Ausgleichsforderung, wobei Grundlage der Abrechnung der aufgrund der nach Ziffer 3.9.3 erfolgten Glattstellungen oder Positionsübertragungen zu ermittelnde Durchschnittspreis ist.
- (3) Zunächst unbeschadet von den Kündigungen sind offene Liefer- oder Abnahmeverpflichtung aus noch nicht vollständig abgewickelten Terminmarkt-Geschäften zwischen der ECC und den Nicht-Clearing-Mitgliedern. Die ECC ist jedoch berechtigt, gegebenenfalls unter Einbeziehung der betroffenen Märkte, alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung zu ergreifen und insbesondere von den Nicht-Clearing-Mitgliedern die Gestellung ausreichender Sicherheiten zu verlangen.

## 4 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR TERMINMARKT-GESCHÄFTE

### 4.1 Grundlagen der Sicherheitenermittlung

- (1) Die Ermittlung der Sicherheitsleistung eines Handelsteilnehmers erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten (einschließlich Market-Maker-Positionskonten) und dem Kundenpositionskonto.
- (2) Basis für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen sind die Netto-Positionen in allen Optionsserien und Futures-Kontrakten sowie die saldierten Forderungen und Verbindlichkeiten aus fälligen Futures-Kontrakten. In jeder Optionsserie und in jedem Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position gegen eine Short-Position der gleichen Laufzeit ermittelt. Optionsserien und Futures-Kontrakte können eine Margin-Klasse bilden. Mehrere Margin-Klassen können eine Margin-Gruppe bilden. Macht die ECC von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Sicherheitsleistung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe – gegebenenfalls im Wege der Verrechnung – ermittelt wird.
- (3) Die Current Liquidation Margin berücksichtigt mögliche Glattstellungsverluste bzw. -erlöse aus einer Glattstellung der saldierten Forderungen und Verbindlichkeiten aus fälligen Futures-Kontrakten, wobei Forderungen und Verbindlichkeiten in Geld getrennt von denen in Ware bei der Sicherheitsberechnung behandelt werden. Ergeben sich für bestehende saldierte Forderungen und Verbindlichkeiten aus fälligen Futures-Kontrakten Gewinne aus einer Glattstellung zum Tagesendwert, bilden diese bei der Berechnung der Sicherheitsleistungen ebenfalls ein Berechnungsguthaben.
- (4) Für mögliche weitergehende Ansprüche eines Übertragungsnetzbetreibers aufgrund von erfolgten Gaslieferungen sind Sicherheiten für die möglichen Ansprüche zu leisten (Delivery Margin). Diese Delivery Margin wird monatlich neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wenn Positionen in Lieferung befindlicher Kontrakte während einer Lieferung erhöht werden.
- (5) Für mögliche Ansprüche der ECC oder der ECC Lux aufgrund nicht rechtzeitiger Einlieferung von EU-Emissionsberechtigungen oder Certified Emission Reductions auf das Konto der ECC Lux bei der nationalen Registerstelle, kann die ECC weitere Sicherheiten erheben (Delivery Margin). Die Höhe dieser Delivery Margin wird rechtzeitig vor einem Fälligkeitstermin berechnet und bekannt gegeben.
- (6) Für Netto-Short-Positionen in Optionen ist eine Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert zu leisten (Premium Margin). Die Premium Margin wird geschäftstäglich neu berechnet. Netto-Long-Positionen in Optionen bilden bei der Berechnung der Sicherheitsleistung ein Berechnungsguthaben.
- (7) Für alle nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Netto-Positionen bzw. saldierten Forderungen und Verbindlichkeiten wird eine Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die

die Glattstellungskosten bei Eintritt der von der ECC ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächstmöglichen Glattstellung abdeckt.

- (8) Netto-Positionen werden über verschiedene Laufzeiten eines Futures-Kontraktes gebildet, wenn diese nach Absatz 1 eine Margin-Klasse bilden (Non-Spread-Position). Die Ermittlung der Sicherheitsleistungen für diese Netto-Positionen entspricht der in Absatz 6 beschriebenen. Für das Risiko nicht vollständig gleichgerichteter Preisentwicklungen bei verschiedenen Laufzeiten wird eine Spread Margin für die Positionen erhoben, die durch das Netting bei der Ermittlung der Sicherheitsleistungen bislang nicht berücksichtigt wurden (Spread-Positionen).
- (9) Die Summe der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten Sicherheitsleistungen ergibt die Gesamtsicherheitsleistung für Terminmarkt-Geschäfte für ein Konto, wobei ein Berechnungsguthaben aus Current Liquidating Margin und Premium Margin nicht auf die Delivery Margin angerechnet, aber bei Berechnung der Gesamtsicherheitsleistung eines Kontos nach Ziffer 3.5.1. berücksichtigt wird.

## 4.2 Abwicklung der Geschäfte

### 4.2.1 Abwicklung von finanziell erfüllten Futures auf Strom

#### 4.2.1.1 Allgemeines

- (1) An der EEX werden Futures-Kontrakte auf Strom mit finanzieller Erfüllung gehandelt, deren Kaskadierung und Erfüllung unabhängig von der Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) Futures-Kontrakte können als Base-, Peak- oder Off-Peak-Kontrakte gehandelt werden. Die konkrete Bestimmung des Gegenstands von Base, Peak oder Off-Peak ist in den Kontraktspezifikationen der EEX als Markt erfolgt.
- (2) Finanziell erfüllt werden diese Futures am Ende der jeweils aktuellen Lieferperiode wie nachstehend beschrieben:
  - (a) Futures wie Quartals- und Jahres-Futures, deren Lieferperiode einen Kalendermonat übersteigt, werden nach näherer Bestimmung in den nachfolgenden Regelungen (Ziffer 4.2.1.3) solange kaskadiert, bis sie als Monatskontrakte abschließend finanziell erfüllt werden.
  - (b) Futures wie Month-Futures und Week-Futures, deren Lieferperiode einen Kalendermonat nicht übersteigt, werden nach näherer Bestimmung in den nachfolgenden Regelungen (Ziffer 4.2.1.4) am Ende der jeweiligen Lieferperiode finanziell erfüllt.
- (4) Finanzielle Futures, die auf die Strom Spotmarktpreise für Deutschland (Phelix-Futures) referenzieren, sind Kooperationsprodukte.

#### 4.2.1.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Futures-Kontrakt wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz der täglichen

Abrechnungspreise des aktuellen und des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem aktuellen Geschäftstag eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde, und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

- (2) Der tägliche Abrechnungspreis eines Futures wird von der EEX entsprechend ihren Handelsbedingungen ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend festlegen.
- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

#### 4.2.1.3 Kaskadierung von Quarter- und Year-Futures

- (1) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Quarter-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die drei korrespondierenden Month-Futures zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Quarter-Futures entsprechen.
- (2) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Year-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Month-Futures für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Quarter-Futures für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode des Year-Futures entsprechen.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zugeordneten Positionen nehmen ab dem Tag ihrer Zuordnung nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen am Clearing-Verfahren teil.

#### 4.2.1.4 Erfüllung von Month- und Week-Futures

- (1) Am Tag der Feststellung des Schlussabrechnungspreises werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis vom vorherigen Geschäftstag. Für Positionen, die erst am Tag der Feststellung des Schlussabrechnungspreises eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis des Geschäftes.
- (2) Der Schlussabrechnungspreis wird nach näherer Bestimmung in den Kontraktsspezifikationen der EEX für die jeweiligen Produkte (z.B. Base, Peak oder Off-Peak) von der EEX auf Basis der entsprechenden Einzelstundenergebnisse der Strom-Spotmarkt-Auktionen berechnet und von der ECC festgelegt. Ist der Schlussabrechnungspreis für eine Lieferperiode negativ, weicht die Darstellung des Schlussabrechnungspreises im Abwicklungssystem von dem tatsächlich ermittelten Schlussabrechnungspreis ab. Auch in diesem Fall erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises nach den in den Kontraktsspezifikationen für das jeweilige Produkt dargelegten Grundsätzen.
- (3) Ist eine Preisermittlung nach der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Schlussabrech-

nungspreis von der EEX abweichend ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.

#### 4.2.2 Abwicklung von Baseload- und Peakload-Futures

##### 4.2.2.1 Allgemeines

- (1) An den Märkten werden Futures-Kontrakte auf Strom mit physischer Erfüllung im Übertragungsnetz verschiedener Übertragungsnetzbetreiber gehandelt, deren Erfüllung unabhängig von der Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) Die physische Erfüllung von Futures erfolgt tageweise und nur im aktuellen Liefermonat. Quartals- und Jahres-Futures werden nach Ziffer 4.2.2.3 solange kaskadiert, bis sie als Monatskontrakte in die Lieferung gehen.

##### 4.2.2.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Futures-Kontrakt wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz der täglichen Abrechnungspreise des aktuellen und des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem aktuellen Geschäftstag eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde, und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis bis einschließlich dem zweiten Handelstag vor Beginn des Liefermonats wird von dem Markt, an dem das Produkt gehandelt wird, entsprechend seiner Regeln ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend festlegen.
- (3) Ab dem zweiten Handelstag vor Beginn des Liefermonats bleibt der Abrechnungspreis für den gesamten Liefermonat konstant. Er wird zwei Handelstage vor Beginn des Liefermonats als Schlussabrechnungspreis von dem jeweiligen Markt ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.
- (4) Sofern Futures während des Liefermonats handelbar sind, berechnet sich für Positionen, die erst im Verlauf des Liefermonats eröffnet oder geschlossen wurden, die Wertveränderung am Geschäftstag der Positionseröffnung oder -schließung unter Berücksichtigung des aktuellen Kontraktvolumens aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem Schlussabrechnungspreis. Diese Wertveränderung wird in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet.
- (5) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

##### 4.2.2.3 Kaskadierung

- (1) Die Kaskadierung von Quartals-Futures erfolgt ebenso wie in Ziffer 4.2.1.3 beschrieben am letzten Handelstag durch Zuordnung der korrespondierenden drei Monats-Futures.

- (2) Die Kaskadierung von Season-Futures erfolgt am letzten Handelstag durch Zuordnung der drei korrespondierenden Monats-Futures für die Liefermonate April/Mai/Juni (Summer Season) bzw. Oktober/November/Dezember (Winter Season) sowie den jeweils folgenden Quartals-Future.
- (3) Die Kaskadierung von Jahres-Futures erfolgt ebenso wie in Ziffer 4.2.1.3. beschrieben am letzten Handelstag durch Zuordnung der korrespondierenden drei Monats-Futures für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Quartals-Futures für das zweite bis vierte Kalenderquartal.
- (4) Die nach den Absätzen 1 und 2 zugeordneten Positionen nehmen ab dem Tag ihrer Zuordnung nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen am Clearing-Verfahren teil.

#### 4.2.2.4 Physische Lieferung und Abnahme von Strom

- (1) Die Erfüllung der Futures erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Bilanzkreisverträgen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der ECC Lux.
- (2) Jeder Handelsteilnehmer hat die Änderung bzw. Kündigung von den, dem Stromhandel zugrunde gelegten Bilanzkreisverträgen unverzüglich der ECC mitzuteilen.
- (3) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung in Verzug oder verliert er die Fähigkeit zur physischen Erfüllung nach 2.3.1 Absatz 1 (c) oder verstößt er gegen eine Verpflichtungserklärung nach 2.3.1 Absatz 1 (c), ist die ECC, gegebenenfalls unter Einbeziehung des jeweiligen Marktes, berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung oder Minderung des Schadens in Bezug auf die eingegangenen Geschäfte zu ergreifen. Weitere Folgen können sich aus den Regelungen im jeweiligen Bilanzkreisvertrag ergeben.
- (4) Bei Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit gilt Ziffer 5.2.4 entsprechend.

#### 4.2.2.5 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte sind die Volumina, die nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem für den Liefermonat insgesamt ermittelten Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Alle Zahlungen für einen Liefertag einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds in der Tagesendverarbeitung am Liefertag bei UK Power Futures bzw. zwei Geschäftstage vor dem Liefertag bei allen anderen Baseload- und Peakload-Futures gutgeschrieben oder belastet.

#### 4.2.2.6 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Volumina, die nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem für den Liefermonat insgesamt ermittelten Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Be-

rücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC Lux gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Volumina multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis für den jeweiligen Liefermonat, erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

#### 4.2.3 Abwicklung von Phelix-Base-Optionen

##### 4.2.3.1 Allgemeines

- (1) An der EEX werden Optionen gehandelt, deren Underlying Phelix-Base-Futures (Phelix-Base-Optionen) sind. Die Erfüllung erfolgt unabhängig von der Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.
- (2) Phelix-Base-Optionen sind Kooperationsprodukte.

##### 4.2.3.2 Optionsprämie

- (1) Die Optionsprämie wird in der Tagesendverarbeitung des Handelstages dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet.
- (2) Eine tägliche Verbuchung der Wertveränderung der Option erfolgt nicht.
- (3) Die ECC verrechnet die Optionsprämie mit den Clearing-Mitgliedern; die Clearing-Mitglieder verrechnen die Prämie mit ihren angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern.

##### 4.2.3.3 Sicherheitsleistungen bis zur Ausübung

- (1) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Abrechnungspreis an jedem Geschäftstag für alle Positionen zu leisten (Premium Margin). Der Abrechnungspreis eines Optionskontraktes wird von der EEX ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den Abrechnungspreis abweichend festlegen.
- (2) Neben der Premium Margin wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der ECC ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

##### 4.2.3.4 Verfahren bei Ausübung der Option

- (1) Bei Ausübung einer Option werden für den Käufer und den Verkäufer nach Maßgabe der folgenden Absätze Positionen in den der Option zugrunde liegenden Futures (Basiswerte) wie folgt eröffnet:
  - a) Phelix-Base-Month-Option                      Basiswert: Phelix-Base-Month-Futures
  - b) Phelix-Base-Quarter-Option                      Basiswert: Phelix-Base-Quarter-Futures
  - c) Phelix-Base-Year-Option                      Basiswert: Phelix-Base-Year-Futures

- (2) Die Zuordnung eines Verkäufers einer Option (Stillhalter) erfolgt bei Ausübung am Ausübungstag mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Verfahrens. Teilzuordnungen sind zulässig.
- (3) Für den Handelsteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (4) Für den Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (5) Für den Handelsteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (6) Für den Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (7) Ist der Handelsteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt bei der Ausübung und Zuteilung einer Option in Bezug auf die eröffnete Futures-Position Ziffer 3.6.1 Abs. 1 entsprechend.

#### 4.2.3.5 Besonderheit bei der Abwicklung der Futures-Position

Die Abwicklung der Optionskontrakte auf Futures richtet sich bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für die Abwicklung von Optionskontrakten und mit Eröffnung der Futures-Position nach den jeweiligen Vorschriften für die Abwicklung von Futures-Kontrakten mit der Besonderheit, dass einmalig am Ausübungstag die tägliche Abrechnung als Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis des Futures ausgeglichen wird.

#### 4.2.4 Abwicklung von European-Carbon-Futures

##### 4.2.4.1 Allgemeines

- (1) An der EEX werden verschiedene Futures-Kontrakte auf EU-Emissionsberechtigungen mit physischer Erfüllung gehandelt (European-Carbon-Futures), deren Erfüllung unabhängig von der Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) European-Carbon-Futures sind Kooperationsprodukte.

##### 4.2.4.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Futures-Kontrakt wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz der täglichen Abrechnungspreise des aktuellen und des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem aktuellen Geschäftstag eröffnet oder geschlossen wurden, berech-

net sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde, und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

- (2) Der tägliche Abrechnungspreis bis einschließlich des letzten Handelstages eines Futures wird von der EEX entsprechend ihren Handelsbedingungen ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend festlegen. Der tägliche Abrechnungspreis am letzten Handelstag ist zugleich der Schlussabrechnungspreis.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

#### 4.2.4.3 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitgliedes oder des Sub-CCP am Liefertag gutgeschrieben oder belastet.

#### 4.2.4.4 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die EU-Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC Lux gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

#### 4.2.4.5 Lieferung und Abnahme der EU-Emissionsberechtigungen

- (1) Der jeweilige Liefertag der verschiedenen Futures auf EU-Emissionsberechtigungen bestimmt sich nach den Kontraktsspezifikationen.
- (2) Die Erfüllung der Futures auf EU-Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der ECC Lux und zugleich zwischen der ECC Lux und der ECC. Die zur Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen verpflichteten Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit spätestens um 15:30 Uhr am Liefertag durch entsprechende Bestände auf dem von der ECC Lux treuhänderisch für alle Handelsteilnehmer bei der nationalen Registerstelle geführten Konto der ECC Lux (DEHSt-Konto) sicherzustellen.
- (3) Die ECC führt für jeden Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die EU-Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC Lux verbucht sind. Auf den

internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von EU-Emissionsberechtigungen durch Kauf und Verkauf bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht.

- (4) Lieferungen von EU-Emissionsberechtigungen erfolgen durch Verbuchung auf diesen internen Konten und bewirken zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC Lux. Durch die Buchung der Veränderungen werden zeitgleich die Lieferung des verkaufenden Handelsteilnehmers an die ECC Lux und die Lieferung der ECC Lux an die ECC sowie die Lieferung der ECC an die ECC Lux und die Lieferung der ECC Lux an den erwerbenden Handelsteilnehmer durchgeführt.
- (5) Alle Lieferungen von EU-Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch Verrechnung entsprechend der Regelung in Ziffer 3.4.6
- (6) Die Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung einer EU-Emissionsberechtigung gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
  - alle Buchungen, die für die Übertragung der EU-Emissionsberechtigung erforderlich sind, auf den von der ECC geführten internen Bestandskonten sind erfolgt und
  - die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 3.4.6.) wurde durchgeführt.
- (7) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Lieferpflicht in Verzug, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 5.3.5.

#### 4.2.5 Abwicklung von European-Carbon-Optionen

##### 4.2.5.1 Allgemeines

- (1) An der EEX werden verschiedene Optionen auf EU-Emissionsberechtigungen gehandelt (European-Carbon-Option), deren Underlying European-Carbon-Futures sind. Die Erfüllung erfolgt unabhängig von der Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.
- (2) European-Carbon-Optionen sind Kooperationsprodukte.

##### 4.2.5.2 Optionsprämie

- (1) Die Optionsprämie wird in der Tagesendverarbeitung des Handelstages dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds oder des Sub-CCP gutgeschrieben oder belastet.
- (2) Eine tägliche Verbuchung der Wertveränderung der Option erfolgt nicht.
- (3) Die ECC verrechnet die Optionsprämie mit den Clearing-Mitgliedern oder dem Sub-CCP; die Clearing-Mitglieder verrechnen die Prämie mit ihren angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern.

##### 4.2.5.3 Sicherheitsleistungen bis zur Ausübung

- (1) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Abrechnungspreis an jedem Geschäftstag für alle Positionen zu leisten (Premium Margin). Der

Abrechnungspreis eines Optionskontraktes wird von der EEX ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den Abrechnungspreis abweichend festlegen.

- (2) Neben der Premium Margin wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der ECC ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

#### 4.2.5.4 Verfahren bei Ausübung der Option

- (1) Bei Ausübung einer European-Carbon-Option werden für den Käufer und den Verkäufer nach Maßgabe der folgenden Absätze Positionen in den der Option zugrunde liegenden European-Carbon-Futures (Basiswerte) mit gleicher Fälligkeit eröffnet.
- (2) Die Zuordnung eines Verkäufers einer Option (Stillhalter) erfolgt bei Ausübung am Ausübungstag mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Verfahrens. Teilzuordnungen sind zulässig.
- (3) Für den Handelsteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (4) Für den Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (5) Für den Handelsteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (6) Für den Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (7) Ist der Handelsteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt bei der Ausübung und Zuteilung einer Option in Bezug auf die eröffnete Futures-Position Ziffer 3.6.1 Abs. 1 entsprechend.

#### 4.2.5.5 Besonderheit bei der Abwicklung der Futures-Position

Die Abwicklung der Optionskontrakte auf Futures richtet sich bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für die Abwicklung von Optionskontrakten und mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für die Abwicklung von Futures-Kontrakten mit der Besonderheit, dass einmalig am Ausübungstag die tägliche Abrechnung als Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis des Futures ausgeglichen wird.

#### 4.2.6 Abwicklung von CER-Futures

##### 4.2.6.1 Allgemeines

- (1) An der EEX werden Futures-Kontrakte auf Certified Emission Reductions mit physischer Erfüllung gehandelt (CER-Futures), deren Erfüllung unabhängig von der Kontraktlaufzeit nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) CER-Futures sind Kooperationsprodukte.

##### 4.2.6.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Futures-Kontrakt wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz der täglichen Abrechnungspreise des aktuellen und des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem aktuellen Geschäftstag eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde, und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis bis einschließlich des letzten Handelstages eines Futures wird von der EEX entsprechend ihren Handelsbedingungen ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend festlegen. Der tägliche Abrechnungspreis am letzten Handelstag ist zugleich der Schlussabrechnungspreis.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

##### 4.2.6.3 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden Certified Emission Reductions multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitgliedes oder des Sub-CCP in der Tagesendverarbeitung am Geschäftstag vor dem Liefertag gutgeschrieben oder belastet.

##### 4.2.6.4 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Certified Emission Reductions, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC Lux gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Certified Emission Reductions multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

#### 4.2.6.5 Lieferung und Abnahme der Certified Emission Reductions

- (1) Der jeweilige Liefertag der verschiedenen Futures auf EU-Emissionsberechtigungen bestimmt sich nach den Kontraktsspezifikation..
- (2) Die Erfüllung der Futures auf Certified Emission Reductions erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der ECC Lux und zugleich zwischen der ECC Lux und der ECC. Die zur Lieferung von Certified Emission Reductions verpflichteten Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit spätestens um 15:30 Uhr am Liefertag durch entsprechende Bestände auf dem von der ECC Lux treuhänderisch für alle Handelsteilnehmer bei der nationalen Registerstelle geführten Konto der ECC Lux (DEHSt-Konto) sicherzustellen.
- (3) Die ECC führt für jeden Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die Certified Emission Reductions, die auf dem DEHSt-Konto der ECC Lux verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von Certified Emission Reductions durch Kauf und Verkauf bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht.
- (4) Lieferungen von Certified Emission Reductions erfolgen durch Verbuchung auf diesen internen Konten und bewirken zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC Lux. Durch die Buchung der Veränderungen werden zeitgleich die Lieferung des verkaufenden Handelsteilnehmers an die ECC Lux und die Lieferung der ECC Lux an die ECC sowie die Lieferung der ECC an die ECC Lux und die Lieferung der ECC Lux an den erwerbenden Handelsteilnehmer durchgeführt.
- (5) Alle Lieferungen von Certified Emission Reductions erfolgen am Liefertag Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch Verrechnung entsprechend der Regelung in Ziffer 3.4.6
- (6) Die Erfüllung der Verpflichtung auf Lieferung von Certified Emission Reductions gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
  - alle Buchungen, die für die Übertragung der Certified Emissions Reductions erforderlich sind, auf den von der ECC geführten internen Bestandskonten sind erfolgt und
  - die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 3.4.6.) wurde durchgeführt.
- (7) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Lieferpflicht in Verzug, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 5.3.5.

#### 4.2.7 Abwicklung von Coal-ARA- und Coal-RB-Futures

##### 4.2.7.1 Allgemeines

- (1) An der EEX werden verschiedene Futures-Kontrakte auf Kohle (Coal-ARA und Coal-RB-Futures, nachfolgend auch Coal-Futures) mit finanzieller Erfüllung gehandelt, deren Kaskadierung und Erfüllung unabhängig von der Kontraktlaufzeit einheitlich nach diesen Clearing-Bedingungen erfolgt.

- (2) Die finanzielle Erfüllung dieser Futures erfolgt zum Ende des jeweils aktuellen Monats. Quartals- und Jahres-Futures werden nach den vorgenannten Bestimmungen solange kaskadiert, bis sie als Monatskontrakte abschließend finanziell erfüllt werden.

#### 4.2.7.2 Besonderheiten bei der Abwicklung von Coal-Futures

- (1) Coal-Futures werden in USD notiert und wie folgt abgewickelt: Die Berechnung und Zahlung der Wertveränderung bei der täglichen Abrechnung (Ziffer 4.2.7.3) und die Berechnung und Zahlung bei der Schlussabrechnung (Ziffer 4.2.7.6) erfolgen in USD.
- (2) Die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen (Ziffer 4.1) erfolgt in EUR; für die Leistung der erforderlichen Sicherheiten ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den Regelungen in Abschnitt 3.5.

#### 4.2.7.3 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Futures-Kontrakt wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem USD-Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz der täglichen Abrechnungspreise vom Geschäftstag und dem vorangegangenen Geschäftstag. Für Positionen, die erst an dem aktuellen Geschäftstag eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das entsprechende Geschäft abgeschlossen wurde, und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis bis einschließlich des letzten Handelstages eines Futures wird von der EEX entsprechend ihren Handelsbedingungen ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend festlegen.
- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

#### 4.2.7.4 Kaskadierung von Coal-Quarter-Futures

- (1) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Coal-Quarter-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Coal-Month-Futures zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Coal-Quarter-Futures entsprechen.
- (2) Die nach Absatz 1 zugeordneten Positionen nehmen ab dem Tag ihrer Zuordnung nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen am Clearing-Verfahren teil.

#### 4.2.7.5 Kaskadierung von Coal-Year-Futures

- (1) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Coal-Year-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Coal-Month-Futures für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Coal-Quarter-Futures für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode des Coal-Year-Futures entsprechen.

- (2) Die nach Absatz 1 zugeordneten Positionen nehmen ab dem Tag ihrer Zuordnung nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen am Clearing-Verfahren teil.

#### 4.2.7.6 Erfüllung von Coal-Month-Futures

- (1) Am letzten Handelstag werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem USD-Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem täglichem Abrechnungspreis vom vorherigen Geschäftstag. Für Positionen, die erst am letzten Handelstag eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis des Geschäftes.
- (2) Der Schlussabrechnungspreis für Coal ARA Month Futures ist der API 2\* (cif ARA) Monthly Index, wie er regelmäßig am letzten Freitag eines jeden Monats im Argus/McCloskey's Coal Price Index Report veröffentlicht wird.
- (3) Der Schlussabrechnungspreis für Coal RB Month Futures ist der API 4\* (fob Richards Bay) Month Index, wie er regelmäßig am letzten Freitag eines jeden Monats im Argus/McCloskey's Coal Price Index Report veröffentlicht wird.
- (4) Ist eine Indexermittlung nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder ist dieser Index nicht verfügbar oder entspricht der Index nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die EEX den Schlussabrechnungspreis ermitteln und die ECC festlegen. Die ECC kann einen abweichenden Schlussabrechnungspreis festlegen.

\* API 2 and API 4 are used under licence from Argus Media Limited/The McCloskey Group Limited. All copyrights and database rights in the API 2 and API 4 indices belong exclusively to Argus Media Limited/The McCloskey Group Limited. All rights reserved

#### 4.2.8 Abwicklung von Natural-Gas-Futures

##### 4.2.8.1 Allgemeines

- (1) An den Märkten werden Futures-Kontrakte auf Erdgas mit physischer Erfüllung im Übertragungsnetz verschiedener Übertragungsnetzbetreiber bzw. am Hub eines Hub-Betreibers gehandelt, deren Erfüllung unabhängig von der Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) Die physische Erfüllung von Futures erfolgt tageweise und nur im aktuellen Liefermonat. Quartals- Season- und Jahres-Futures werden nach Ziffer 4.2.2.3 solange kaskadiert, bis sie als Monatskontrakte in die Lieferung gehen.

##### 4.2.8.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Futures-Kontrakt wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz der täglichen Abrechnungspreise des aktuellen und des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem aktuellen Geschäftstag eröffnet oder geschlossen wurden, berech-

net sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde, und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

- (2) Der tägliche Abrechnungspreis bis einschließlich dem zweiten Handelstag vor Beginn des Liefermonats wird von dem jeweiligen Markt, an dem das Produkt gehandelt wird, entsprechend seiner Regeln ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend festlegen.
- (3) Ab dem zweiten Handelstag vor Beginn des Liefermonats bleibt der Abrechnungspreis für den gesamten Liefermonat konstant. Er wird zwei Handelstage vor Beginn des Liefermonats als Schlussabrechnungspreis von dem jeweiligen Markt ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.
- (4) Für Positionen, die erst im Verlauf des Liefermonats eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung am Geschäftstag der Positionseröffnung oder – schließung unter Berücksichtigung des aktuellen Kontraktvolumens aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem Schlussabrechnungspreis. Diese Wertveränderung wird in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet.
- (5) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

#### 4.2.8.3 Kaskadierung

- (1) Die Kaskadierung von Quartals-Futures erfolgt wie in Ziffer 4.2.1.3 beschrieben am letzten Handelstag durch Zuordnung der drei korrespondierenden Monats-Futures.
- (2) Die Kaskadierung von Jahres-Futures erfolgt wie in 0 beschrieben am letzten Handelstag durch Zuordnung der drei korrespondierenden Monats-Futures für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie der drei korrespondierenden Quartals-Futures für das zweite bis vierte Kalenderquartal.
- (3) Die Kaskadierung von Season-Futures erfolgt am letzten Handelstag durch Zuordnung der drei korrespondierenden Monats-Futures für die Kalendermonate April/Mai/Juni (Summer Season) bzw. Oktober/November/Dezember (Winter Season) sowie den jeweils folgenden Quartals-Future.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zugeordneten Positionen nehmen ab dem Tag ihrer Zuordnung nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen am Clearing-Verfahren teil.

#### 4.2.8.4 Physische Lieferung und Abnahme von Erdgas

- (1) Die Erfüllung der Futures erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Bilanzkreisverträgen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der ECC Lux. Erfüllung tritt ein mit erfolgreicher und nach Maßgabe der Regelungen des jeweiligen Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreiber angenommener und für die Lieferperiode letztverbindliche Nominierung.
- (2) Jeder Handelsteilnehmer hat die Änderung bzw. Kündigung von den dem Gashandel zugrunde gelegten Bilanzkreisverträgen unverzüglich der ECC mitzuteilen.

- (3) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung in Verzug oder verliert er die Fähigkeit zur physischen Erfüllung nach 2.3.1 Absatz 1 (c) oder verstößt er gegen eine Verpflichtungserklärung nach 2.3.1 Absatz 1 (c), ist die ECC, gegebenenfalls unter Einbeziehung der ECC Lux und des jeweiligen Marktes, berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung oder Minderung des Schadens in Bezug auf die eingegangenen Geschäfte zu ergreifen. Weitere Folgen können sich aus den Regelungen im jeweiligen Bilanzkreisvertrag ergeben.
- (4) Bei Maßnahmen des Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreibers gegenüber der ECC oder den Handelsteilnehmer gilt Ziffer 5.4.4 entsprechend.

#### 4.2.8.5 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte sind die Volumina, die nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem für den Liefermonat insgesamt ermittelten Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Alle Zahlungen für einen Liefertag einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds in der Tagesendverarbeitung zwei Geschäftstage vor dem Liefertag gutgeschrieben oder belastet.

#### 4.2.8.6 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Volumina, die nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem für den Liefermonat insgesamt ermittelten Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC Lux gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Volumina multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis für den jeweiligen Liefermonat, erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

## 5 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SPOTMARKT-GESCHÄFTE

### 5.1 Grundlagen der Sicherheitenermittlung

- (1) Die Ermittlung der Sicherheitsleistung erfolgt für jeden Handelsteilnehmer unter Berücksichtigung der getätigten Spotmarkt-Geschäfte über alle von der ECC abgewickelten Spotmärkte. Eine Trennung nach Eigenpositionskonten und Kundenpositionskonto erfolgt nicht.
- (2) Basis für die Ermittlung der Sicherheitsleistung sind die historischen oder prognostizierten Geschäfte eines Handelsteilnehmers.
- (3) Die Initial Margin berücksichtigt mögliche Glattstellungsverluste aus erwarteten neuen Geschäften bis zum nächsten Buchungsschnitt. Sie wird monatlich oder bei Bedarf angepasst.

### 5.2 Besondere Bestimmungen für den Stromhandel

#### 5.2.1 Allgemeines

An den Märkten werden Spotmarkt-Geschäfte auf Strom mit physischer Erfüllung gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.

#### 5.2.2 Abwicklung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Abwicklung sind die Geschäfte, wie sie sich aus den Geschäftsbestätigungen der Märkte ergeben, zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Die Reports über die von den Handelsteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte an einem Handelstag werden diesen unverzüglich, in der Regel noch am gleichen Geschäftstag von der ECC übermittelt oder im System des Marktes zur Verfügung gestellt.
- (3) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds in der Tagesendverarbeitung des Handelstages gutgeschrieben oder belastet.

#### 5.2.3 Physische Lieferung und Abnahme von Strom

- (1) Die physische Erfüllung der Spotmarkt-Geschäfte erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Bilanzkreisverträgen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der ECC Lux.
- (2) Jeder Handelsteilnehmer hat die Änderung bzw. Kündigung von den, dem Stromhandel zugrunde gelegten Bilanzkreisverträgen unverzüglich der ECC mitzuteilen.
- (3) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung in Verzug oder verliert er die Fähigkeit zur physischen Erfüllung nach 2.3.1 Absatz 1 (c), ist die ECC, ge-

gegebenfalls unter Einbeziehung der ECC Lux und des jeweiligen Marktes, berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung oder Minderung des Schadens in Bezug auf die eingegangenen Geschäfte zu ergreifen. Weitere Folgen können sich aus den Regelungen im jeweiligen Bilanzkreisvertrag ergeben.

#### 5.2.4 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit

- (1) Sofern ein Übertragungsnetzbetreiber in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen Maßnahmen wie insbesondere Reduzierung von Fahrplänen zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit im Rahmen seines Engpassmanagements ergreift, die Auswirkungen auf Fahrplananmeldungen und Lieferungen im Anwendungsbereich dieser Clearing-Bedingungen haben, sind die aufgrund der Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers reduzierten Lieferungen bzw. Abnahmen von Strom Grundlage der Abwicklung.
- (2) Die betroffenen Handelsteilnehmer sind zu den gegebenenfalls erforderlichen Mitwirkungshandlungen, wie z.B. erneute Fahrplananmeldungen, verpflichtet. Sie haben die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers sowie die darauf basierenden Maßnahmen der ECC oder der ECC Lux zu dulden. Insbesondere verlieren bereits erfolgte Abrechnungen und Fahrplananmeldungen ihre Gültigkeit.
- (3) Eine Haftung der ECC oder der ECC Lux für Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers bzw. für darauf basierende eigene Maßnahmen ist ausgeschlossen.

#### 5.2.5 Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Geschäfte, wie sie sich aus den einzelnen Geschäftsbestätigungen ergeben. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC Lux gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die vom Handelssystem zur Verfügung gestellten Geschäftsbestätigungen, gegebenenfalls erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

#### 5.2.6 Handelslimite für den Intra-Day-Handel

- (1) Clearing-Mitglieder können der ECC für jedes von ihnen betreute Nicht-Clearing-Mitglied ein Handelslimit für den Intra-Day-Stromhandel mit Lieferung in Deutschland festlegen. Ein Handelslimit ist ein durch einen geldwerten Betrag festgelegtes Limit, innerhalb dessen das Nicht-Clearing-Mitglied zwischen den Buchungsschnitten an zwei ECC-Geschäftstagen Strom im Intra-Day-Handel kaufen kann. Die ECC wird, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Marktes, die Einhaltung der Handelslimite überwachen und das Clearing-Mitglied bei jeder Überschreitung informieren.
- (2) Sofern ein Handelsteilnehmer Verkaufsaufträge in das System eingibt, die das Handelslimit übersteigen, wird die ECC die Aufhebung der das Handelslimit überschreitenden Aufträge bei dem Markt beantragen.

## 5.3 Besondere Bestimmungen für den Handel mit EU-Emissionsberechtigungen

### 5.3.1 Allgemeines

- (1) An der EEX werden Spotmarkt-Geschäfte auf EU-Emissionsberechtigungen mit physischer Erfüllung gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.

### 5.3.2 Abwicklung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Abwicklung sind die Geschäfte, wie sie sich aus den Geschäftsbestätigungen der EEX ergeben, zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Die Reports über die von den Handelsteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte werden unverzüglich, in der Regel noch am gleichen Handelstag von der ECC übermittelt oder im System der EEX zur Verfügung gestellt.
- (3) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds in der Tagesendverarbeitung des Handelstages gutgeschrieben oder belastet.

### 5.3.3 Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Geschäfte, wie sie sich aus den einzelnen Geschäftsbestätigungen ergeben. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC Lux gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die vom Handelssystem zur Verfügung gestellten Geschäftsbestätigungen, erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

### 5.3.4 Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen

- (1) Die ECC führt für jeden Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die EU-Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC Lux verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von EU-Emissionsberechtigungen durch Kauf und Verkauf bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Lieferungen von EU-Emissionsberechtigungen erfolgen durch Verbuchung auf diesen internen Konten und bewirken zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC Lux. Durch die Buchung der Veränderungen werden zeitgleich die Lieferung des verkaufenden Handelsteilnehmers an die ECC Lux und die Lieferung der ECC Lux an die ECC sowie die Lieferung der ECC an die ECC Lux und die Lieferung der ECC Lux an den erwerbenden Handelsteilnehmer durchgeführt.

- (2) Alle Lieferungen von EU-Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch Verrechnung entsprechend der Regelung in Ziffer 3.4.6
- (3) Die Erfüllung der Verpflichtung auf Lieferung einer EU-Emissionsberechtigung gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
  - alle Buchungen, die für die Übertragung der EU-Emissionsberechtigung erforderlich sind, auf den von der ECC geführten internen Bestandskonten sind erfolgt und
  - die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 3.4.6.) wurde durchgeführt.
- (4) Alle Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit vor Geschäftsabschluss durch entsprechende Bestände auf dem DEHSt-Konto sicherzustellen.

#### 5.3.5 Besondere Verzugsregelungen

- (1) Befindet sich der lieferpflichtiger Handelsteilnehmer in Verzug, insbesondere, weil er die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen nicht spätestens am Liefertag gemäß den Weisungen der ECC auf das DEHSt-Konto der ECC Lux eingeliefert hat, hat die ECC das Recht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:
  - (a) Die ECC kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung im Börsenhandel oder in anderer geeigneter Weise für die nicht gelieferten EU-Emissionsberechtigungen vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Ersatzbeschaffung der nicht gelieferten EU-Emissionsberechtigungen an der EEX oder außerbörslich durch die ECC für Rechnung des lieferpflichtigen Handelsteilnehmers (Eindeckung) für erforderlich hält. Ein schwerwiegender Grund ist insbesondere ein herannahender Abgabetermin von EU-Emissionsberechtigungen nach § 6 TEHG.
  - (b) Werden die von dem lieferpflichtigen Handelsteilnehmer zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag an die ECC Lux geliefert, wird sich die ECC mit den nicht gelieferten EU-Emissionsberechtigungen in einem von ihr festgelegten Zeitraum, der in der Regel 5 Geschäftstage beträgt, eindecken. Das Recht des säumigen Handelsteilnehmers zur Lieferung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen. Die Eindeckung kann gemäß Absatz 1 lit. a oder mittels einer Auktion vorgenommen werden.
  - (c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die ECC oder die von ihr beauftragte EEX wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je EU-Emissionsberechtigung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der ECC für die entsprechenden EU-Emissionsberechtigungen festgelegten Wert der EU-Emissionsberechtigungen mit einem Aufschlag von 100 %.

An den Auktionen kann jeder Handelsteilnehmer in diesem Produkt teilnehmen, der von der ECC hierzu zugelassen wurde.

- (d) Die ECC kann in dem Fall, in dem die in Absatz 1 lit. a und b. vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der gemäß lit. b festgelegten Frist nicht erfolgreich sind, bezüglich eines nicht erfüllten Geschäfts bzw. des nicht erfüllten Teils eines Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Handelsteilnehmers und der ECC Lux aus diesem Geschäft erlöschen. Stattdessen ist der sich im Verzug befindliche Handelsteilnehmer und sein betreuendes Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die ECC Lux verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen der ECC Lux und einem oder mehreren anderen Handelsteilnehmern bestehen. Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleichs ist, dass zuvor zwei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. c durch die ECC oder die von ihr beauftragte EEX vorgenommen worden sind.

Die Höhe des zu zahlenden Barausgleichs wird aus der Summe der folgenden Positionen berechnet:

- Die Höhe des zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der ECC für die EU-Emissionsberechtigung festgelegten Wertes zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen Geschäfte ermittelt.
- Der im Rahmen dieses Vergleiches ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der betroffenen Geschäfte multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den im Zuge des Barausgleichs an die ECC zu leistenden Betrag.

Die ECC wird diesen Betrag nach Erhalt an die anderen Handelsteilnehmer auskehren, die inhaltsgleiche Geschäfte gemäß Satz 4 mit der ECC Lux geschlossen haben.

- (2) Der nicht fristgerecht belieferte Handelsteilnehmer muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen. Soweit die ECC gemäß Absatz 1 eine Eindeckung mittels einer Auktion oder durch Maßnahme nach Absatz 1 lit a eingeleitet hat, ist der lieferpflichtige Handelsteilnehmer nicht berechtigt, die geschuldeten EU-Emissionsberechtigungen am Tag der jeweiligen Auktion oder der Maßnahme nach Absatz 1 lit a an die ECC Lux zu liefern. Wurde mittels einer Auktion oder in anderer Weise die Eindeckung der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen erreicht, erlöschen somit die aus dem ursprünglichen Geschäft resultierenden Lieferpflichten.
- (3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat der Handelsteilnehmer zu tragen. Unter anderem erhebt die ECC für jede durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro in Verzug befindlicher Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen.
- (4) Die ECC kann bei einem Handelsteilnehmer und das ihn betreuende Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Handelsteilnehmern durch einen von

ihm verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts kann die ECC Zinsen und eine Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Die ECC hat bis zur Lieferung der ausstehenden EU-Emissionsberechtigungen durch den säumigen Handelsteilnehmer, bis zur Eindeckung oder bis zur Abwicklung der nichtbeliefernten Geschäfte durch Barausgleich einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe und Zinsen nach Maßgabe von Ziffer 3.9.1 Abs. 3. Der für die Berechnung der Vertragsstrafe bzw. der Zinsen maßgebliche Zeitraum verlängert sich bis einschließlich dem Geschäftstag, an dem die gelieferten oder im Wege der Eindeckung erworbenen EU-Emissionsberechtigungen durch Gutschrift auf den betreffenden internen Bestandskonten auf die zu beliefernden anderen Handelsteilnehmer übertragen wurden. Dies gilt entsprechend, soweit der ECC Lieferansprüche bzw. etwaige Schadensersatzansprüche abgetreten werden oder von ihr ein Barausgleich vorgenommen wird.

## 5.4 Besondere Bestimmungen für den Erdgashandel

### 5.4.1 Allgemeines

An den Märkten werden Spotmarkt-Geschäfte auf Ergas mit physischer Erfüllung gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.

### 5.4.2 Abwicklung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Abwicklung sind die Geschäfte, wie sie sich aus den Geschäftsbestätigungen der Märkte ergeben, zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Die Reports über die von den Handelsteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte an einem Handelstag werden diesen unverzüglich, in der Regel noch am gleichen Geschäftstag von der ECC übermittelt oder im System des Marktes zur Verfügung gestellt.
- (3) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden grundsätzlich dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds in der Tagesendverarbeitung des Handelstages gutgeschrieben oder belastet. Zahlungen für Geschäfte, deren Liefertag nach dem nächsten Geschäftstag ist, werden in der Tagesendverarbeitung des Geschäftstags vor Lieferung dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet.

### 5.4.3 Physische Lieferung und Abnahme von Erdgas

- (1) Die physische Erfüllung der Spotmarkt-Geschäfte erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Bilanzkreisverträgen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der ECC Lux. Erfüllung tritt ein mit erfolgreicher und nach Maßgabe der Regelungen des jeweiligen Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreiber angenommener und für die Lieferperiode letztverbindliche Nominierung.
- (2) Jeder Handelsteilnehmer hat die Änderung bzw. Kündigung von dem Gashandel zugrunde gelegten Bilanzkreisverträgen unverzüglich der ECC mitzuteilen.

- (3) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung in Verzug oder verliert er die Fähigkeit zur physischen Erfüllung nach 2.3.1 Absatz 1 (c), ist die ECC, gegebenenfalls unter Einbeziehung der ECC Lux und des jeweiligen Marktes, berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung oder Minderung des Schadens in Bezug auf die eingegangenen Geschäfte zu ergreifen. Weitere Folgen können sich aus den Regelungen im jeweiligen Bilanzkreisvertrag ergeben.

#### 5.4.4 Maßnahmen des Übertragungsnetz- oder Hub-Betreibers

- (1) Sofern ein Übertragungsnetz- oder ein Hub-Betreiber in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen Maßnahmen wie insbesondere partielle oder vollständige Reduzierung von Nominierungen ergreift, die Auswirkungen auf Nominierungen im Anwendungsbereich dieser Clearing-Bedingungen haben, sind die aufgrund der Maßnahmen des Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreibers reduzierten Lieferungen bzw. Abnahmen von Gas Grundlage der Abwicklung.
- (2) Alle unmittelbar oder mittelbar von diesen Maßnahmen betroffene Handelsteilnehmer sind zu den gegebenenfalls erforderlichen Mitwirkungshandlungen, wie z.B. erneute Nominierungen, verpflichtet. Sie haben die Maßnahmen des Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreibers sowie die darauf basierenden Maßnahmen der ECC oder der ECC Lux zu dulden. Insbesondere verlieren bereits erfolgte Abrechnungen und Nominierungen ihre Gültigkeit.
- (3) Eine Haftung der ECC oder der ECC Lux für Maßnahmen des Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreibers sowie für darauf basierende eigene Maßnahmen ist ausgeschlossen.

#### 5.4.5 Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Geschäfte, wie sie sich aus den Geschäftsbestätigungen ergeben. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC Lux gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die von dem Markt zur Verfügung gestellten Geschäftsbestätigungen, gegebenenfalls erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

## 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 6.1 Hoheitliche Anweisungen

Eine Rechtshandlung, die von der ECC oder der ECC Lux auf Anweisung eines Marktes oder einer Aufsichtsbehörde vorgenommen wird, stellt keine Verletzung dieser Vereinbarung dar.

### 6.2 Weitergabe von Informationen

#### 6.2.1 Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder an Dritte

- (1) Die ECC und die ECC Lux behandeln alle Daten und Informationen, die sich auf ihre Clearing-Mitglieder oder deren Non-Clearing-Member beziehen, vertraulich. Kundenbezogene Informationen dürfen die ECC und die ECC Lux nur weitergeben, wenn diese bereits öffentlich verfügbar sind oder wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder wenn das Clearing-Mitglied eingewilligt hat.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 ist die ECC berechtigt, die folgenden Informationen an die Märkte, für deren Geschäfte sie das Clearing übernommen hat, weiterzuleiten:
  - (a) Erteilung einer Clearing-Lizenz (Ziffer 2.1.2)
  - (b) Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz (Ziffer 2.1.6)
  - (c) Beschränkungen einer Clearing-Lizenz (Ziffer 2.1.7)
  - (d) Verzug des Clearing-Mitglieds (Ziffer 3.9.1)
  - (e) Anerkennung eines Clearing-Mitglieds oder Nicht-Clearing-Mitglieds als Handelsteilnehmer (Ziffer 2.3.1)
  - (f) Widerruf einer Anerkennung als Handelsteilnehmers (Ziffer 2.3.2)
  - (g) Beendigung der NCM-Vereinbarung (Ziffer 2.2.2)
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 ist die ECC ferner berechtigt, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings bzw. der geldseitigen Abwicklung der Transaktionen erforderlichen, auf das Clearing-Mitglied bezogene Daten und Informationen an dazu eingeschaltete Clearing- und Abwicklungsinstitutionen, die vergleichbaren Geheimhaltungsregelungen wie die ECC unterliegen, zu übermitteln bzw. abzufordern.

#### 6.2.2 Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder an Aufsichts- und Regulierungsbehörden

Die ECC und die ECC Lux sind berechtigt, im Rahmen der auf ihre Clearing-Mitglieder bzw. sie selbst anwendbaren gesetzlichen Vorschriften Auskünfte und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte im In- und Ausland zu

übermitteln, die vergleichbaren Geheimhaltungsregelungen wie die ECC bzw. die ECC Lux unterliegen.

### 6.3 Verschiedenes

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine rechtlich wirksame Bestimmung treten, die in rechtlich zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben. Entsprechendes gilt im Falle von ungewollten Regelungslücken.

### 6.4 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Auf diese Clearing-Bedingungen findet ausschließlich und unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts materielles Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für die Durchführung der physischen Abwicklung von Geschäften gilt das materielle Recht des Ortes, an dem die physische Erfüllungshandlung tatsächlich erbracht wird, bzw. bei leitungsgebundenen Produkten das materielle Recht des Übertragungsnetzbetreibers bzw. des Hub-Betreibers, in dessen Netz die Lieferung erfolgt.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Clearing-Bedingungen und Erfüllungsort ist Leipzig.

### 6.5 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen werden den Clearing-Mitgliedern der ECC mindestens 10 Geschäftstage vor deren verbindlicher Geltung auf elektronischem Weg durch Rundschreiben sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseiten der ECC unter [www.ecc.de](http://www.ecc.de) und der Märkte bekannt gegeben. Die Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen gelten als anerkannt, wenn das Clearing-Mitglied und der Sub-CCP nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der ECC schriftlich Widerspruch einlegt. Die ECC behält sich das Recht vor, bei Widerspruch gegen eine Änderung der Clearing-Bedingungen, die Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds zu beenden oder das Ruhen der Clearing-Lizenz anzuordnen